

# **KONSENS-Mitteilungsverfahren**

## **SST: Schnittstellen**

### **SST\_LST\_Version\_1**

**Version : 1.0**

**Status : abgestimmt**

**Stand : 21.02.2025**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	6
1.1	Kurzbeschreibung .....	6
1.2	Änderungsübersicht .....	6
2	Einleitung.....	7
2.1	Referenzierte Dokumente .....	7
2.2	Links .....	7
3	Abbildung auf die Struktur der Kontrollmitteilung .....	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Aufbau der KONSENS-Mitteilung (Kontrollmitteilung) .....	10
3.2.1	KONSENS-Mitteilung allgemeiner Teil .....	10
3.2.1.1	Version der KONSENS-Mitteilung (Kontrollmitteilung) .....	10
3.2.1.2	Anweisung .....	10
3.2.1.2.1	Plausibilitätsprüfung .....	10
3.2.1.3	Festlegung der KmlD .....	11
3.2.1.4	XML-Beispiel Anweisung .....	12
3.2.2	Verfasser der Kontrollmitteilung .....	12
3.2.2.1	VerfasserAdresse .....	12
3.2.2.1.1	Straßenadresse.....	13
3.2.2.1.2	Postfachadresse .....	13
3.2.2.1.3	Großkundenadresse .....	13
3.2.2.2	Kommunikationsverbindung des Verfassers .....	14
3.2.2.2.1	Tel .....	14
3.2.2.2.2	Fax .....	14
3.2.2.3	Bearbeiter beim Verfasser .....	14
3.2.2.4	Referenz .....	15
3.2.2.4.1.1	IDM .....	15
3.2.2.5	Ordnungsbegriff .....	15
3.2.2.5.1	Plausibilitätsprüfungen .....	16
3.2.2.6	VerfasserInfo .....	16
3.2.2.7	XML-Beispiel Verfasser .....	17
3.2.2.7.1	Plausibilitätsprüfungen .....	17
3.2.3	Auftragnehmer .....	17
3.2.3.1	AuftragnehmerAdresse.....	18
3.2.3.1.1	Straßenadresse.....	18
3.2.3.1.2	Postfachadresse .....	19
3.2.3.1.3	Großkundenadresse .....	19
3.2.3.2	Kommunikationsverbindung des Auftragnehmers.....	19
3.2.3.2.1	Tel .....	19
3.2.3.2.2	Fax .....	19
3.2.3.3	Bearbeiter beim Auftragnehmer .....	20
3.2.3.3.1	Komm (Kommunikationsverbindung) des Bearbeiters .....	20
3.2.3.4	Referenz .....	20
3.2.3.4.1	IDM.....	20

3.2.3.5	Ordnungsbegriff .....	21
3.2.3.6	AuftragnehmerInfo .....	21
3.2.3.7	XML-Beispiel Auftragnehmer .....	21
3.2.4	Betroffener Fall .....	22
3.2.4.1	Betroffener Zeitraum .....	22
3.2.4.1.1	Plausibilitätsprüfung .....	22
3.2.4.2	Steuerfall .....	23
3.2.4.2.1	Ordnungsbegriff .....	23
3.2.4.2.2	Betroffene Person .....	23
3.2.4.2.2.1	Natürliche Person .....	23
3.2.4.2.2.2	Nicht Natürliche Person .....	27
3.2.4.2.2.3	Frei definierte Person .....	27
3.2.4.2.2.4	Internat_Person .....	27
3.2.4.2.2.5	Adresse .....	27
3.2.4.2.2.6	InfoAdresse .....	30
3.2.4.2.2.7	Komm (Kommunikationsverbindung) .....	31
3.2.4.2.2.8	Weitere Person .....	31
3.2.4.3	Empfänger Finanzamt .....	31
3.2.4.4	Steuerart .....	31
3.2.4.5	ZusatzInfo .....	31
3.2.4.6	XML-Beispiel Betroffener Fall .....	32
3.2.5	Detail LST .....	32
3.2.5.1	Besteuerungsmerkmale [ <i>Besteuerungsmerkmale</i> ] .....	33
3.2.5.1.1	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale [ <i>ELStAM</i> ] .....	33
3.2.5.1.1.1	Plausibilitätsprüfungen .....	36
3.2.5.1.1.2	Kirchensteuerabzug .....	37
3.2.5.1.1.3	Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag .....	37
3.2.5.2	Besteuerungsgrundlage .....	38
3.2.5.2.1	Plausibilitätsprüfungen .....	48
3.2.5.2.2	Versorgungsbezüge [VBez] .....	50
3.2.5.2.2.1	Plausibilitätsprüfungen .....	53
3.2.5.2.3	Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten) [ <i>ErmStVBezMKalJahr</i> ] .....	54
3.2.5.2.3.1	Plausibilitätsprüfungen .....	54
3.2.5.2.4	Ergänzenden Anmerkungen zu Sozialversicherungsleistungen .....	55
3.2.5.2.5	Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen [ <i>ArbgAnteilRenVers</i> ] und [ <i>ArbgAnteilBerufsVers</i> ] .....	55
3.2.5.2.6	Arbeitskammer und Arbeitnehmerkammer [ <i>Kammerbeitrag</i> ] .....	56
3.2.5.2.6.1	Plausibilitätsprüfung .....	57
3.2.5.2.7	Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. und 8. enthalten [ <i>NErmStVBezMKalJahr</i> ] .....	57
3.2.5.2.8	Text .....	57
3.2.5.2.9	Wert .....	57
4	Besonderheiten Korrektur- und Stornierungsverfahren .....	58

4.1	Stornierung.....	58
5	Glossar- und Abkürzungsverzeichnis.....	59

## **Abbildungsverzeichnis**

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Kurzbeschreibung

In diesem Dokument wird die KONSENS-Mitteilung LST –Lohnsteuerbescheinigung – in der Version 1 beschrieben.

Bisher wurden Lohnsteuerbescheinigungen bis einschl. VZ 2025 an das Verfahren ElsterLohn übermittelt. Ab VZ 2025 ist die Übermittlung für das Verfahren ElsterKVM in den Testbereich zulässig. Ab dem VZ 2026 ist in Produktion nur noch eine Lieferung nach ElsterKVM zulässig. Vorherige Veranlagungszeiträume werden weiterhin in ElsterLohn verwaltet.

Die LST-Detailversion 1 in der **Kontrollmitteilungsversion 7** ist ab dem Jahr 2025 für den Testbereich gültig.

Sofern Änderungen nötig werden wird eine V2 der LST Detailversion für den VZ 2026 veröffentlicht. Ansonsten behält die V1 ihre Gültigkeit. Im Gegensatz zu ElsterLohn wird es nicht jedes Jahr eine neue Version geben. Die LST Detailversion wird nur bei Änderungen der Felder erhöht.

## 1.2 Änderungsübersicht

Version	Bearbeiter	Änderungsdatum	Durchgeführte Änderung
1.0	KMV Team	11.11.2024	Ersterstellung

Tabelle 1 / Änderungsübersicht

## 2 Einleitung

In diesem Dokument wird die Abbildung der Detailversion 1 der KONSENS-Mitteilung LST – Lohnsteuerbescheinigung - auf die Kontrollmitteilung in der Version 7 definiert.

### 2.1 Referenzierte Dokumente

Nr	Dateiname	Pfad	Inhalt
1	ElsterXML-Schnittstelle_X.zip	Downloadbereich für Entwickler www.elster.de	Einheitliche Elster-Datenschnittstelle XML
2	SST_KMV_Verfahrensablauf_Extern_3_2.doc	<a href="http://esteuer.de/#allgemeine-dokumente">http://esteuer.de/#allgemeine-dokumente</a>	Verfahrensablauf KMV
3	SST_KMV_Kontrollmitteilung_Version_7.pdf	<a href="http://esteuer.de/#allgemeine-dokumente">http://esteuer.de/#allgemeine-dokumente</a>	Datenschnittstelle Kontrollmitteilung in der Version 7
4	SST_KMV_Datenschnittstelle_Protokoll_7.doc	<a href="http://esteuer.de/#allgemeine-dokumente">http://esteuer.de/#allgemeine-dokumente</a>	Datenschnittstelle Protokoll in der Version 7
5	kmv000007.xsd		Schemadefinition für die KONSENS-Mitteilung in der Version 7
6	kmvbase000007.xsd		Schemadefinition für die Basisdaten in der Version 7
7	kmvallg000007.xsd		Schemadefinition für allgemeingültige Datentypen zur KM in der Version 7
8	kmv_LST_000001.xsd		Schemadefinition für die Detaildaten der KONSENS-Mitteilung "LST" in der Version 1
9	kmvstorno000007.xsd		Schemadefinition für die Stornierung in der Version 7

**Tabelle 1 / Referenzierte Dokumente**

Referenzierte Dokumente werden durch ein **R** und die laufende Nr. referenziert z.B. **<R1>**.

### 2.2 Links

Nr	Link	Inhalt
1	<a href="http://www.w3c.org">http://www.w3c.org</a>	Spezifikationen für XML und XML-Schemata

**Tabelle 2 / Links**

In dieser Tabelle aufgelistete Links werden durch ein **L** und die laufende Nr. referenziert z.B. **<L1>**..

### 3 Abbildung auf die Struktur der Kontrollmitteilung

#### 3.1 Allgemeines

In diesem Kapitel wird der gesamte Aufbau der Kontrollmitteilung "LST" dokumentiert. Basis für diese Darstellungen sind die in der folgenden Übersicht dargestellten XML-Schemata.

Schema	Beschreibung
kmv000007.xsd	Kontrollmitteilung in der Version 7
kmvstorno000007.xsd	Storno-Mitteilung in der Version 7
kmvbase000007.xsd	Basisdaten der Version 7
kmvallg000007.xsd	Simple Datentypen in der Version 7
kmv_LST_000001.xsd	Detailldaten "LST" in der Version 1

Folgende Namensräume werden verwendet:

Datenbereich	Namespace
Kontrollmitteilung	<a href="http://finkonsens.de/rms/kmv/km/v7">http://finkonsens.de/rms/kmv/km/v7</a>
Storno-Mitteilung	<a href="http://finkonsens.de/rms/kmv/storno/v7">http://finkonsens.de/rms/kmv/storno/v7</a>
Basisdaten	<a href="http://finkonsens.de/rms/kmv/base/v7">http://finkonsens.de/rms/kmv/base/v7</a>
Simple Datentypen	<a href="http://finkonsens.de/rms/kmv/allg/v7">http://finkonsens.de/rms/kmv/allg/v7</a>
Detail "LST"	<a href="http://finkonsens.de/rms/kmv/lst/v1">http://finkonsens.de/rms/kmv/lst/v1</a>

**Hinweis:** Die Deklaration der Namensräume muss entweder zum Element Kontrollmitteilung (Definition Namespace-Prefix) oder bei Beginn eines neuen Namensraums erfolgen. Deklarationen auf übergeordneten Elementen, z.B. Nutzdatenblock oder Elster, stehen bei der Verarbeitung nicht mehr zur Verfügung. Diese übergeordneten Elemente werden nur für den Transport verwendet.

#### Encoding/Zeichensatz

Codierung	UTF 8
Zeichensatzumfang	DIN Norm 91379
Wandeln nach DIN Norm 91379	Transliteration

In den nachfolgenden Darstellungen werden in der Tabelle auf der linken Seite mit grün hinterlegten Headern die Definitionen des Kontrollmitteilungsverfahrens dargestellt. In der Tabelle auf der rechten Seite mit gelb hinterlegten Headern wird die Definition des Datenlieferanten dargestellt. Die mit hellgrün hinterlegten Definitionen kennzeichnen Datenstruktur innerhalb der jeweiligen Teilbeschreibung, diese sind entweder direkt anhängend definiert oder es wird auf eine entsprechende Beschreibung verwiesen.

In den Erläuterungen der einzelnen Kapitel wird auf die Möglichkeiten zur Abbildung der Daten eingegangen. Hier werden ebenfalls fachliche Einschränkungen definiert. Diese fachlichen Einschränkungen werden bei der Annahme der Daten geprüft und führen ggf. zu einem Fehler, der die Datenannahme ablehnt.

Die Tabellen sind in Abstimmung mit dem Datenlieferanten zu vervollständigen.

Die Gruppen/Elemente sind entsprechend der Schemadefinition strukturiert. Bei voneinander abhängigen Gruppen/Elementen kann es vorkommen, dass die übergeordnete Gruppe optional definiert ist, die hierarchisch darunterliegende Gruppe aber obligatorisch ist. Werden in diesem Fall Daten zur übergeordneten Gruppe angewiesen, dann ist auch der obligatorische Datenbereich anzuweisen. Erfolgt keine Anweisung zu der übergeordneten Gruppe, so sind auch keine davon abhängigen Daten anzuweisen.

Die in der Beschreibung mit der Kennzeichnung "fachlich" definierten Elemente werden im Rahmen der Annahmeverarbeitung auf dem Server fachlich geprüft, ggf. auftretende Fehler führen zur Ablehnung der Annahme der Kontrollmitteilung.

**Erläuterung der Headerinformationen:**

<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Schema</b>	Option laut XML-Schema: M - Pflichtangabe K – Optionale Angabe m – Pflichtangabe in Abhängigkeit von anderen Werten, z.B. obligatorisches Element in einer optionalen Gruppe
<b>fachlich</b>	fachliche Spezifikation: <b>M</b> - Pflichtangabe <b>K</b> – Optionale Angabe <b>F</b> – fachliche Prüfung lt. Beschreibung <b>m</b> – Pflichtangabe in Abhängigkeit von anderen Werten <b>X</b> – Angabe in der Datenstruktur zwar zulässig, aber an dieser Stelle für die in diesem Dokument beschriebene Kontrollmitteilungsart nicht zu verwenden
<b>Verwendung</b>	Hier werden ergänzende Angaben zu einer Gruppe vorgegeben. Insbesondere betrifft dies eine fachliche Definition zu den anzuweisenden Daten. Dies ist z.B. die fachliche Vorgabe, dass eine Adresse nur als Inlandsadresse angewiesen werden darf. Auch Abhängigkeiten zwischen Gruppenelementen können hier erläutert werden. Mit dem Text "Zur KM-Art nicht anzuweisen" wird dokumentiert, dass diese Gruppe laut Schemadefinition zwar anweisbar ist, aber die Anweisung zu dieser Kontrollmitteilungsart fachlich nicht zulässig ist.

<b>Überschrift</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Name</b>	Name des Elements
<b>F</b>	Format des Wertes: <b>N</b> – numerisch <b>A</b> – alphanumerisch <b>S</b> – Datenstruktur gem. gesonderter Beschreibung <b>E</b> – Enumeration, d.h. es ist eine Auswahl aus einer Werteliste anzuweisen <b>B</b> – boolean, d.h. true oder false
<b>L</b>	maximale Länge des Wertes, entfällt bei Aufzählungstypen (Enumeration) und bei Datenstrukturen
<b>O</b>	Option laut XML-Schema: <b>M</b> - Pflichtangabe <b>K</b> – Optionale Angabe <b>m</b> – Pflichtangabe in Abhängigkeit von anderen Werten, z.B. obligatorisches Element in einer optionalen Gruppe
<b>S</b>	fachliche Spezifikation: <b>M</b> - Pflichtangabe <b>K</b> – Optionale Angabe <b>F</b> – fachliche Prüfung lt. Beschreibung <b>m</b> – Pflichtangabe in Abhängigkeit von anderen Werten <b>X</b> – Angabe in der Datenstruktur zwar zulässig, aber an dieser Stelle für die in diesem Dokument beschriebene Kontrollmitteilungsart nicht zu verwenden
<b>Beschreibung</b>	Erläuterung zur Anweisung, ggf. Aufzählung von Werten Erläuterung von Datenstrukturen und Abhängigkeiten

### 3.2 Aufbau der KONSENS-Mitteilung (Kontrollmitteilung)

#### 3.2.1 KONSENS-Mitteilung allgemeiner Teil

##### 3.2.1.1 Version der KONSENS-Mitteilung (Kontrollmitteilung)

Schema	fachlich	Verwendung				
M	M					
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
version	N	1	M	M	Version der KONSENS-Mitteilung =7	

##### 3.2.1.2 Anweisung

Schema	fachlich	Verwendung				
M	M					
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
art	A	v	M	M	Art der Anweisung "Neu" – Neuaufnahme "Korrektur" Korrektur	
Kmld	A	100	M	M	Durch den Verfasser vorgegebene bundesweit eindeutige Identifikation der KONSENS-Mitteilung	
RefKmld	A	100	m	m	Referenzierte KONSENS-Mitteilung, Bei der Korrektur wird hier die Kmld der zu korrigierenden KONSENS-Mitteilung angegeben.	
KorrekturGrund	A		k	k	Optionale Angabe eines Grundes bei Anweisungsart „Korrektur“ möglich	

##### 3.2.1.2.1 Plausibilitätsprüfung

Plausibilitätsprüfungen zum Anweisungsart	
<b>Prüfung</b>	Wenn bei Anweisungsart ein nicht valider Wert angegeben wird.
<b>Fehlernummer</b>	240104502
<b>Fehlertext</b>	In der Schnittstelle Anweisung ist zu dem Attribut AnweisungsArt die Angabe des Wertes= <i>übermittelter Wert</i> unzulässig.

Plausibilitätsprüfungen zum Korrekturgrund	
<b>Prüfung</b>	Wenn bei Anweisungsart „Neu“ ein <i>KorrekturGrund</i> angegeben wird.
<b>Fehlernummer</b>	240854001
<b>Fehlertext</b>	Die Angabe eines Korrekturgrundes ist nur bei Anweisungsart „Korrektur“ zulässig.

Plausibilitätsprüfungen zur Kmld	
<b>Prüfung</b>	Wenn eine bereits verwendete KM-Id angegeben wird.
<b>Fehlernummer</b>	240804501
<b>Fehlertext</b>	Zu der Anweisung <i>Art</i> mit KM-Art <i>KmArt</i> und externer KM-Identifikation <i>Kmld</i> sind bereits Daten gespeichert (Hinweis= <i>Anzahl</i> )

Plausibilitätsprüfungen zur RefKmlD	
<b>Prüfung</b>	Wenn eine Korrektur oder ein Storno ohne <i>RefKmlD</i> eingereicht wird.
<b>Fehlernummer</b>	80505
<b>Fehlertext</b>	Die Anweisung <i>Art</i> zur KM-Art <i>KmArt</i> mit externer KM-Identifikation <i>KmlD</i> ist nur mit Anweisung der externen Referenz KM-Identifikation (=Bezug auf zu ändernde KM) zulässig.
<b>Prüfung</b>	Wenn bei Anweisungsart „Neu“ eine <i>RefKmlD</i> angegeben wird.
<b>Fehlernummer</b>	90007
<b>Fehlertext</b>	In der Funktion „Name der Prüfung“ ist für die Verarbeitungsart Anweisungsart=“Neu“ die Anweisung einer Referenz (hier= <i>RefKmlD</i> ) unzulässig.

### 3.2.1.3 Festlegung der KmlD

**Der Aufbau orientiert sich an dem abgestimmten Aufbau der KmlD für die Lieferung der Daten in der Version 7 der Kontrollmitteilung.**

Lfd.Nr	Position	Format	Beschreibung
1	01-04	N	aktuelles Jahr, z.B. 2025
2	05-05	A	Delimiter "-"
3	06-08	A	Konstante "LST"
4	09-09	A	Delimiter "-"
5	10-90	AN	frei vom Datenlieferanten wählbar, auf Eindeutigkeit ist zu achten. Denkbar ist hier z.B. ein Wert nach dem Schema wie bisher in ElsterLohn. <u>Dies ist ebenfalls zulässig, jedoch nicht verpflichtend.</u> In ElsterLohn wurden bisher folgendes Schema vorgeschrieben: Jahr-LST-IdNr-Dauer des Bescheinigungszeitraums- Arbeitgebersteuernummer-Ordnungsmerkmal des Arbeitgeber-Erstelldatum.optionaler Freitext/ lfd. Nummer

Die KmlD muss systemweit eindeutig sein. Bei Verletzung der Eindeutigkeit erfolgt eine Abweisung der Daten.

### 3.2.1.4 XML-Beispiel Anweisung

#### Anweisung einer Neuaufnahme:

```
<Kontrollmitteilung version="7" xmlns="http://finkonsens.de/rms/kmv/km/v7">
  <Anweisung art="Neu">
    <KmlId>2025-LST-eindeutiger_SCHLUESSEL123</KmlId>
  </Anweisung>
...

```

#### Anweisung einer Korrektur:

```
<Kontrollmitteilung version="7" xmlns="http://finkonsens.de/rms/kmv/km/v7">
  <Anweisung art="Korrektur">
    <KmlId>2025-LST-eindeutiger_SCHLUESSEL456</KmlId>
    <RefKmlId>2025-LST-eindeutiger_SCHLUESSEL123</RefKmlId>
  </Anweisung>
...

```

#### Anweisung einer Stornierung (s. Dokument <R3>):

```
<KMStorno kmArt="LST" version="7" xmlns="http://finkonsens.de/rms/kmv/storno/v7">
  <Anweisung art="Storno">
    <KmlId>2025-LST-eindeutiger_SCHLUESSEL789</KmlId>
    <RefKmlId>2025-LST-eindeutiger_SCHLUESSEL456</RefKmlId>
  </Anweisung>
...

```

## 3.2.2 Verfasser der Kontrollmitteilung

Schema	fachlich	Verwendung				
M	M	<b>Der Verfasser ist die mitteilungspflichtige Stelle</b>				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
Name	A	72	M	M	Name des Verfassers Vormals Arbeitgeber/ArbGName	
VerfasserAdresse	S		M	M	Adresse des Verfassers	
Komm	S		K	K	Kommunikationsverbindung des Verfassers	
Bearbeiter	S		K	K	zuständiger Bearbeiter beim Verfasser	
Referenz	S		K	K	Referenz beim Verfasser	
Ordnungsbegriff	S		K	K	Ordnungsbegriff beim Verfasser	
VerfasserInfo	S		K	K	Weitere Information zum Verfasser	

### 3.2.2.1 VerfasserAdresse

Vormals Besteuerungsgrundlage/Arbeitgeber/Adresse in ElsterLohn.

Schema	fachlich	Verwendung				
M	M	<b>Die Adresse des Verfassers ist als Straßenadresse anzuweisen.</b>				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
StrAdresse	S		K	K	VerfasserAdresse als Straßenadresse	
PostfachAdresse	S		K	K	VerfasserAdresse als Postfachadresse	
GKAdresse	S		K	K	VerfasserAdresse als GKAdresse	

### 3.2.2.1.1 Straßenadresse

Schema	fachlich	Verwendung				
K	F	Die Adresse des Verfassers ist als Straßenadresse vorzugeben. In der Straßenadresse kann optional eine Postfachadresse und/oder eine Großkundenadresse angewiesen werden.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
Hausnummer	N	5	K	K	Hausnummer (max. 5-stellig numerisch)	
HNrZusatz	A	20	K	K	Zusatz zur Hausnummer	
Adressergaenzung	A	46	K	K	Adressergänzung	
Ort	A	72	M	M	Ort	
PLZ	N	5	m	M	Postleitzahl mit führenden Nullen nur für Inlandsadressen	
Str	A	72	m	M	Straße	
AuslandsStr	A	128	K	K	Straße bei Auslandsadressen	
AuslandsPLZ	A	12	m	K	Auslands-Postleitzahl (max. 12-stellig alphanumerisch) Nur bei Auslandsadressen zulässig. Das Länderkennzeichen ist nicht wie bei ElsterLohn als Attribut, sondern im Feld StaatISO anzugeben.  <b>Besonderheiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine führenden Leerzeichen bei einigen Ländern – insbesondere deutsche Grenzländer wird softwareseitig eine Plausibilitätsprüfung auf ein für das Land zulässiges Format vorgenommen.</li> </ul>	
StaatISO	A	3	m	K	Staatenschlüssel im ISO 3166 Format zum Ort. Ist der Staatenschlüssel nicht in der Liste der zulässigen Staatenschlüssel enthalten, so ist der Wert für unbekannt zu verwenden und der Name des Landes in Textform im Element Land zu liefern.	
Land	A	72	K	K	Name des Landes, nur anzugeben wenn der Ländername nicht einem Staatenschlüssel zugeordnet werden kann. nur für Inlandsadressen	
PostachAdresse			K	K	optionale Angabe einer Postfachadresse	
GKAdresse			K	K	optionale Angabe einer Großkundenadresse	

### 3.2.2.1.2 Postfachadresse

Schema	fachlich	Verwendung				
K	F	Die Postfachadresse kann als Ergänzung zur Straßenadresse angewiesen werden.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
Postfach	N	6	M	M	Postfach (max. 6-stellig numerisch)	
PostfachPLZ	N	5	M	M	Postleitzahl zum Postfach mit führenden Nullen	
PostfachOrt	A	72	K	K	Ortsangabe zum Postfach	

### 3.2.2.1.3 Großkundenadresse

Schema	fachlich	Verwendung				
K	F	Die Großkundenadresse kann als Ergänzung zur Straßenadresse angewiesen werden.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
GKPLZ	N	5	M	M	Großkundenpostleitzahl	
GKOrt	A	72	M	M	Ortsangabe zur Großkundenpostleitzahl	

### 3.2.2.2 Kommunikationsverbindung des Verfassers

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Optional kann die Kommunikationsverbindung des Verfassers angewiesen werden.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
	S		K	K	Es können maximal 2 Telefonverbindungen angewiesen werden. Es kann eine qualifizierte Telefonnummer (z.B. Vorwahl, Rufnummer und Durchwahl) oder eine frei definierte Telefonnummer angewiesen werden	
Tel	S		m	m	Qualifizierte Telefonnummer in eigener Struktur	
FreiDefTel	A	30	m	m	frei definierte Telefonnummer	
	S		K	K	Es können maximal 2 Faxverbindungen angewiesen werden. Es kann eine qualifizierte Telefonnummer (z.B. Vorwahl, Rufnummer und Durchwahl) oder eine frei definierte Faxnummer angewiesen werden	
Fax	S		m	m		
FreiDefFax	A	30	m	m	frei definierte Telefonnummer	
E-Mail	A	254	K	K	E-Mail Adresse Es können maximal 2 E-Mail Adressen angewiesen werden	
Web	A	128	K	K	Web-Adresse Es können maximal 2 Web-Adressen angewiesen werden	

#### 3.2.2.2.1 Tel

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Zur Kommunikationsverbindung des Verfassers können maximal 2 Telefonverbindungen angewiesen werden.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
intVor	N	15	K	K	Internationale Vorwahl	
natVor	N	10	K	K	Nationale Vorwahl	
rufNr	N	13	K	K	Rufnummer	
durchwahlNr	N	13	K	K	Durchwahlnummer	

#### 3.2.2.2.2 Fax

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Zur Kommunikationsverbindung des Verfassers können maximal 2 Faxverbindungen angewiesen werden.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
intVor	N	15	K	K	Internationale Vorwahl	
natVor	N	10	K	K	Nationale Vorwahl	
rufNr	N	13	K	K	Rufnummer	
durchwahlNr	N	13	K	K	Durchwahlnummer	

### 3.2.2.3 Bearbeiter beim Verfasser

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Die Angaben zum Bearbeiter beim Verfasser der KONSENS-Mitteilung sind optional.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
Name	A	72	K	K	Name des Bearbeiters	
Kennzeichnung	A	20	K	K	Kennzeichnung des Bearbeiters in der Organisationseinheit, z.B. der Arbeitsbereich, das Sachgebiet, ...	
Komm	S		K	K	Kommunikationsverbindung des Bearbeiters Struktur entsprechend der Kommunikationsverbindung des Verfassers	

### 3.2.2.4 Referenz

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Unter Referenz kann eine Referenzangabe zu der konkreten KONSENS-Mitteilung angewiesen werden. Dies kann z.B. ein Aktenzeichen sein, unter dem die Daten zu dieser KONSENS-Mitteilung beim Verfasser geführt werden. Referenzdaten, die auch zum betroffenen Fall angewiesen werden, sollten hier nicht geliefert werden. Z.B. reicht es, die IdNr nur zur betroffenen Person zu liefern.				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
Aktenzeichen		A	20	K	K	Aktenzeichen
StNr		N	13	K	K	Steuernummer im ELSTER.Format
IDM		S		K	K	Steuerliche Identifikation

#### 3.2.2.4.1.1 IDM

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Steuerliche Identifikation als Referenz				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
IdNr		N	11	K	K	Steueridentifikationsnummer der natürlichen Person
W-IdNr		A	17	K	K	Wirtschafts-Identifikationsnummer

### 3.2.2.5 Ordnungsbegriff

Schema	fachlich	Verwendung				
K	M	Ordnungsbegriff beim Verfasser				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
Ordnungsbegriff		S		K	M	Ordnungsbegriff zur Kennzeichnung des Verfassers, z.B. die Steuernummer des Verfassers Es ist die Art des Ordnungsbegriffs und der Ordnungsbegriff anzuweisen.
art		A	5	m	m	Art des Ordnungsbegriffs entsprechend Enumeration OrdnungsbegriffArt
Ordnungsbegriff		A	50	m	m	Ordnungsbegriff entsprechend der Art

### 3.2.2.5.1 Plausibilitätsprüfungen

Plausibilitätsprüfungen zur Steuernummer des Arbeitgebers	
Prüfung	Wenn die Prüfziffer der Arbeitgebersteuernummer nicht korrekt ist, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240854045
Fehlertext	Die Prüfziffer der Arbeitgebersteuernummer <i>Ordnungsbegriff</i> ist nicht korrekt.
Prüfung	Bei keiner Angabe der Steuernummer.
Fehlernummer	240854048
Fehlertext	Die Arbeitgebersteuernummer wurde nicht angegeben, ist aber ein Pflichtfeld
Prüfung	Wenn die in der Steuernummer enthaltene Bundesfinanzamtsnummer keinem Finanzamt zugeordnet werden kann wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240854046
Fehlertext	Die Bundesfinanzamtsnummer der Arbeitgebersteuernummer <i>Ordnungsbegriff</i> ist nicht korrekt, dieser Nummer konnte kein Finanzamt zugeordnet werden, bitte überprüfen Sie Ihre Angaben.

### 3.2.2.6 VerfasserInfo

Gem. § 41b Absatz 1 Nr. 1 EStG ist die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde, zu übermitteln.

Im Rahmen der LST Mitteilungen sind also immer mindestens zwei VerfasserInfos mit anzugeben.

In ElsterLohn wurden diese zuvor mit den eigenen Feldern *ArbGFANr* & *ArbGFAName* abgebildet.

Schema	fachlich	Verwendung				
K	M	Weitere Informationen zum Verfasser				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
VerfasserInfo	S		K	M	Weitere nicht eindeutig zuzuordnende bzw. ergänzende Informationen zum Verfasser Es können maximal 10 Elemente angewiesen werden, es ist jeweils der Typ und die VerfasserInfo anzuweisen	
typ	A	30	m	m	Typ der Information zum Verfasser. Im LST Kontext anzugebende Pflichtwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>FANr</li> <li>FAName</li> </ul>	
VerfasserInfo	A	250	m	m	Information zum Verfasser	

### 3.2.2.7 XML-Beispiel Verfasser

```

<Verfasser xmlns="http://finkonsens.de/rms/kmv/base/v7">
  <Name>Musterinsitut</Name>
  <VerfasserAdresse>
    <StrAdresse>
      <Str>Ruhrstraße</Str>
      <Hausnummer>1</Hausnummer>
      <Ort>Arnsberg</Ort>
      <PLZ>59759</PLZ>
    </StrAdresse>
  </VerfasserAdresse>
  <Komm>
    <Tel intVorw="49" natVorw="2931" rufNr="123456"/>
  </Komm>
  <Bearbeiter>
    <Name>Hans Mustermann</Name>
    <Kennzeichnung>SG 422!</Kennzeichnung>
    <Komm>
      <Tel intVorw="49" durchwahlNr="1234" natVorw="228" rufNr="123456"/>
      <Fax intVorw="49" durchwahlNr="7777" natVorw="228" rufNr="123456"/>
      <EMail>Hans.Mustermann@FirmaABC.de</EMail>
    </Komm>
  </Bearbeiter>
  <VerfasserInfo typ="FANr">5217</VerfasserInfo>
  <VerfasserInfo typ="FAName">Köln-Nord</VerfasserInfo>
  <Ordnungsbegriff art="StNr">5217012345678</Ordnungsbegriff>
</Verfasser>

```

#### 3.2.2.7.1 Plausibilitätsprüfungen

Plausibilitätsprüfungen zur Finanzamtsnummer des für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamts	
Prüfung	Wenn keine Bundesfinanzamtsnummer angegeben wird.
Fehlernummer	240854048
Fehlertext	Die Arbeitgeber Finanzamtsnummer wurde nicht angegeben, ist aber ein Pflichtfeld
Prüfung	Wenn die Bundesfinanzamtsnummer nicht im korrekten Format übermittelt wird bzw. der Nummer kein Finanzamt zugeordnet werden kann, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240854044
Fehlertext	Der Bundesfinanzamtsnummer <i>ArbGFANr</i> , an das die Lohnsteuer abgeführt wurde, konnte kein Finanzamt zugeordnet werden, bitte überprüfen Sie die Angabe.

### 3.2.3 Auftragnehmer

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Mit Datenübermittlung beauftragter Dritter gemäß §87d AO				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
Name	A	255	M	M	Name des Auftragnehmers	
AuftragnehmerAdresse	S		M	M	Die Adresse des Auftragnehmers kann als Straßenadresse, Postfach- oder Großkundenadresse angewiesen werden.	
Komm	S		K	K	Kommunikationsverbindung des Auftragnehmers	
Bearbeiter	S		K	K	zuständiger Bearbeiter beim Auftragnehmer	
Referenz	S		K	K	Referenz beim Auftragnehmer	
Ordnungsbegriff	S		K	K	Ordnungsbegriff beim Auftragnehmer	
AuftragnehmerInfo	S		K	K	Weitere Information zum Auftragnehmer	

### 3.2.3.1 AuftragnehmerAdresse

Schema	fachlich	Verwendung			
M	M	Die Adresse des Auftragnehmers kann als Straßenadresse, Postfach- oder Großkundenadresse angewiesen werden.			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
StrAdresse	S		K	K	AuftragnehmerAdresse als Straßenadresse
PostfachAdresse	S		K	K	AuftragnehmerAdresse als Postfachadresse
GKAdresse	S		K	K	AuftragnehmerAdresse als GKAdresse

#### 3.2.3.1.1 Straßenadresse

Schema	fachlich	Verwendung			
K	F	Adresse des Auftragnehmers als Straßenadresse In der Straßenadresse kann optional eine Postfachadresse und/oder eine Großkundenadresse angewiesen werden.			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
Hausnummer	N	5	K	K	Hausnummer (max. 5-stellig numerisch)
HNrZusatz	A	20	K	K	Zusatz zur Hausnummer
Adressergaenzung	A	46	K	K	Adressergänzung
Ort	A	72	M	M	Ort
					Für die Inlandsadresse ist die Anweisung der PLZ (m1) und Str (m1) Pflichtangabe. Für Auslandsadressen ist die Anweisung des Staatenschlüssel (m2) Pflicht, optional sind Auslandspostleitzahl (k2) sowie AuslandsStr (k2) und bei nicht ermittelbarem Staatenschlüssel der Ländername (k2) anzuweisen
Str	A	72	m 1	m 1	Straßenname (ohne Hausnummer)
PLZ	N	5	m 1	m 1	Postleitzahl mit führenden Nullen nur für Inlandsadressen
AuslandsStr	A	128	k2	k2	Auslands-Straßenname (ohne Hausnummer)
AuslandsPLZ	A	12	k2	K2	Auslands-Postleitzahl (max. 12-stellig alphanumerisch) Nur bei Auslandsadressen zulässig. Das Länderkennzeichen ist nicht wie bei ElsterLohn als Attribut, sondern im Feld StaatISO anzugeben.  <b>Besonderheiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine führenden Leerzeichen</li> </ul> bei einigen Ländern – insbesondere deutsche Grenzländer wird softwareseitig eine Plausibilitätsprüfung auf ein für das Land zulässiges Format vorgenommen.
StaatISO	A	3	m 2	m 2	Staatenschlüssel im ISO 3166 Format zum Ort. Ist der Staatenschlüssel nicht in der Liste der zulässigen Staatenschlüssel enthalten, so ist der Wert für unbekannt zu verwenden und der Name des Landes in Textform im Element Land zu liefern.
Land	A	72	k2	F	Name des Landes, nur anzugeben wenn der Ländername nicht einem Staatenschlüssel zugeordnet werden kann. nur für Auslandsadressen
PostachAdresse			K	K	optionale Angabe einer Postfachadresse
GKAdresse			K	K	optionale Angabe einer Großkundenadresse

### 3.2.3.1.2 Postfachadresse

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Auftragnehmer Adresse als Postfachadresse. Die Postfachadresse kann auch als Ergänzung zur Straßenadresse angewiesen werden.				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
Postfach		N	8	M	M	Postfach (max. 8-stellig numerisch)
PostfachPLZ		N	5	M	M	Postleitzahl zum Postfach mit führenden Nullen
PostfachOrt		A	72	K	K	Ortsangabe zum Postfach

### 3.2.3.1.3 Großkundenadresse

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Auftragnehmeradresse als Großkundenadresse. Die Großkundenadresse kann auch als Ergänzung zur Straßenadresse angewiesen werden.				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
GKPLZ		N	5	M	M	Großkundenpostleitzahl
GKOrt		A	72	M	M	Ortsangabe zur Großkundenpostleitzahl

### 3.2.3.2 Kommunikationsverbindung des Auftragnehmers

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Optional kann die Kommunikationsverbindung des Auftragnehmers angewiesen werden.				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
						Es können maximal 2 Telefonverbindungen angewiesen werden. Es kann eine qualifizierte Telefonnummer (k1) oder eine frei definierte Telefonnummer (k2) angewiesen werden
Tel		S		k	k1	Qualifizierte Telefonnummer in eigener Struktur
FreiDefTel		A	30	k	k2	frei definierte Telefonnummer
						Es können maximal 2 Faxverbindungen angewiesen werden. Es kann eine qualifizierte Telefonnummer (k3) oder eine frei definierte Faxnummer (k4) angewiesen werden
Fax		S		k	k3	Qualifizierte Faxnummer in eigener Struktur
FreiDefFax		A	30	k	k4	frei definierte Telefonnummer
EMail		A	254	K	K	E-Mail Adresse Es können maximal 2 E-Mail Adressen angewiesen werden
Web		A	128	K	K	Web-Adresse Es können maximal 2 Web-Adressen angewiesen werden

#### 3.2.3.2.1 Tel

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Zur Kommunikationsverbindung des Auftragnehmers können maximal 2 Telefonverbindungen angewiesen werden.				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
intVor		N	15	K	K	Internationale Vorwahl
natVor		N	10	K	K	Nationale Vorwahl
rufNr		N	13	K	K	Rufnummer
durchwahlNr		N	13	K	K	Durchwahlnummer

#### 3.2.3.2.2 Fax

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Zur Kommunikationsverbindung des Auftragnehmers können maximal 2 Faxverbindungen angewiesen werden.				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
intVor		N	15	K	K	Internationale Vorwahl
natVor		N	10	K	K	Nationale Vorwahl
rufNr		N	13	K	K	Rufnummer
durchwahlNr		N	13	K	K	Durchwahlnummer

### 3.2.3.3 Bearbeiter beim Auftragnehmer

Schema	fachlich	Verwendung			
K	K	Die Angaben zum Bearbeiter (Ansprechpartner) beim Auftragnehmer der Kontrollmitteilung sind optional.			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
Name	A	72	K	K	Name des Bearbeiters
Kennzeichnung	A	20	K	K	Kennzeichnung des Bearbeiters in der Organisationseinheit, z.B. der Arbeitsbereich, das Sachgebiet, ...
Komm	S		K	K	Kommunikationsverbindung des Bearbeiters Struktur entsprechend der Kommunikationsverbindung des Verfassers

### 3.2.3.3.1 Komm (Kommunikationsverbindung) des Bearbeiters

Schema	fachlich	Verwendung			
K	K	Optional kann die Kommunikationsverbindung des Bearbeiters beim Auftragnehmer angewiesen werden.			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
					Es können maximal 2 Telefonverbindungen angewiesen werden. Es kann eine qualifizierte Telefonnummer (k1) oder eine Frei definierte Telefonnummer (k2) angewiesen werden
Tel	S		k	k1	Qualifizierte Telefonnummer in eigener Struktur
FreiDefTel	A	30	k	k2	frei definierte Telefonnummer
					Es können maximal 2 Faxverbindungen angewiesen werden. Es kann eine qualifizierte Telefonnummer (k3) oder eine Frei definierte Faxnummer (k4) angewiesen werden
Fax	S		k	k3	Qualifizierte Faxnummer in eigener Struktur
FreiDefFax	A	30	k	k4	frei definierte Telefonnummer
EMail	A	254	K	K	E-Mail Adresse Es können maximal 2 E-Mail Adressen angewiesen werden
Web	A	128	K	K	Web-Adresse Es können maximal 2 Web-Adressen angewiesen werden

### 3.2.3.4 Referenz

Schema	fachlich	Verwendung			
K	K	Unter Referenz kann eine Referenzangabe zu der konkreten Kontrollmitteilung angewiesen werden. Dies kann z.B. ein Aktenzeichen sein, unter dem die Daten zu dieser Kontrollmitteilung beim Auftragnehmer geführt werden. Referenzdaten, die auch zum betroffenen Fall angewiesen werden, sollten hier nicht geliefert werden. Z.B. reicht es, die IdNr nur zur betroffenen Person zu liefern.			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
Aktenzeichen	A	20	K	K	Aktenzeichen
StNr	N	13	K	K	Steuernummer im ELSTER.Format
IDM	S		K	K	Steuerliche Identifikation

### 3.2.3.4.1 IDM

Schema	fachlich	Verwendung			
K	K	Steuerliche Identifikation als Referenz			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
IdNr	N	11	K	K	Steueridentifikationsnummer der natürlichen Person
W-IdNr	A	17	K	K	Wirtschafts-Identifikationsnummer

### 3.2.3.5 Ordnungsbegriff

Schema	fachlich	Verwendung			
K	K	Der Ordnungsbegriff des Auftragnehmers			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
Ordnungsbegriff	S		K	K	Ordnungsbegriff zur Kennzeichnung des Auftragnehmers, z.B. die Steuernummer des Auftragnehmers Es ist die Art des Ordnungsbegriffs und der Ordnungsbegriff anzuweisen
art	A	5	m	m	Art des Ordnungsbegriffs entsprechend Enumeration OrdnungsbegriffArt
Ordnungsbegriff	A	50	m	m	Ordnungsbegriff entsprechend der Art

### 3.2.3.6 AuftragnehmerInfo

Sche ma	fachli ch	Verwendung			
K	K	Weitere Informationen zum Auftragnehmer			
AuftragnehmerInfo	S		K	K	Weitere nicht eindeutig zuzuordnende bzw. ergänzende Informationen zum Auftragnehmer Es können maximal 10 Elemente angewiesen werden, es ist jeweils der Typ und die VerfasserInfo anzuweisen
typ	A	30	m	m	Typ der Information zum Auftragnehmer
AuftragnehmerInfo	A	250	m	m	Information zum Auftragnehmer

### 3.2.3.7 XML-Beispiel Auftragnehmer

```
<Auftragnehmer xmlns="http://finkonsens.de/rms/kmv/base/v7">
  <Name>ABC</Name>
  <AuftragnehmerAdresse>
    <StrAdresse>
      <Str>An der Kuppe</Str>
      <Hausnummer>3</Hausnummer>
      <Ort>Bonn</Ort>
      <PLZ>53223</PLZ>
    </StrAdresse>
  </AuftragnehmerAdresse>
  <Komm>
    <Fax natVorw="22899" rufNr="680" durchwahlNr="82"/>
  </Komm>
  <Bearbeiter>
    <Name>Hansi Mustermann</Name>
    <Kennzeichnung>123</Kennzeichnung>
    <Komm>
      <Fax natVorw="22899" rufNr="680" durchwahlNr="81"/>
      <EMail>Hansi.Mustermann@auftragnehmer.de</EMail>
    </Komm>
  </Bearbeiter>
  <Referenz>
    <StNr>5105012341234</StNr>
  </Referenz>
  <Ordnungsbegriff art="KdNr">1234567897</Ordnungsbegriff>
</Auftragnehmer>
```

### 3.2.4 Betroffener Fall

In den Daten zum betroffenen Fall werden der Zeitpunkt der Mitteilung, sowie die Daten der Person angewiesen.

#### 3.2.4.1 Betroffener Zeitraum

Schema	fachlich	Verwendung				
M	F	Es ist der Veranlagungszeitraum anzuweisen, für den die Meldung erfolgt.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
Vztr	N	4	m	X	Veranlagungszeitraum, für den die Meldung erfolgt JJJJ <b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>	
Meldejahr	N	4	m	X	Meldejahr. <b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>	
Zeitpunkt	N	8	m	X	Datum der KONSENS-Mitteilung, z.B. Stichtag im Format <b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>	
Zeitraum	N	8	m	M	Zeitraumangabe mit einem Datum-von und einem Datum-bis im Format JJJJMMTT Im Zeitraum ist der Bescheinigungszeitraum (Nr. 1 des Ausdrucks) zu bescheinigen.	

#### 3.2.4.1.1 Plausibilitätsprüfung

Plausibilitätsprüfungen zum Zeitraum	
<b>Prüfung</b>	Wenn Anfang & Ende des Zeitraums nicht innerhalb eines Jahres liegen
<b>Fehlernummer</b>	240854051
<b>Fehlertext</b>	Der Angegebene Zeitraum <i>Zeitraum/@von - Zeitraum/@von</i> liegt nicht innerhalb eines Jahres.
<b>Prüfung</b>	Wenn das Enddatum vor dem Anfangsdatum liegt.
<b>Fehlernummer</b>	240854002
<b>Fehlertext</b>	Das Ende <i>Zeitraum/@bis</i> des Bescheinigungszeitraums liegt vor dem Beginn <i>Zeitraum/@von</i> des Bescheinigungszeitraums.
<b>Prüfung</b>	Wenn das <i>Zeitraum/@von</i> Datum kein valides Datum ist.
<b>Fehlernummer</b>	240854003
<b>Fehlertext</b>	Der Beginn <i>Zeitraum/@von</i> des bescheinigten Bescheinigungszeitraums ist kein zulässiges Datum.
<b>Prüfung</b>	Wenn das <i>Zeitraum/@bis</i> Datum kein valides Datum ist.
<b>Fehlernummer</b>	240854004
<b>Fehlertext</b>	Das Ende <i>Zeitraum/@bis</i> des Bescheinigungszeitraums ist kein zulässiges Datum.
<b>Prüfung</b>	Wenn das Ende des bescheinigten Zeitraums in der Zukunft liegt.
<b>Fehlernummer</b>	240854005
<b>Fehlertext</b>	Sie haben eine Lohnsteuerbescheinigung für den Beschäftigungszeitraum <i>Zeitraum/@von - Zeitraum/@bis</i> des Kalenderjahres <i>Jahrezahl aus Zeitraum</i> ausgestellt. Am Tag der Datenlieferung <i>Aktuelles Datum</i> lag das Ende des Beschäftigungszeitraums in der Zukunft. Lohnsteuerbescheinigungen sind bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres bei Abschluss des Lohnkontos für den Arbeitnehmer zu erstellen und zu übermitteln.

### 3.2.4.2 Steuerfall

#### 3.2.4.2.1 Ordnungsbegriff

Für jeden Arbeitnehmer eines Arbeitgebers muss ein eindeutiges Ordnungsmerkmal verwendet werden. Es wird empfohlen das Ordnungsmerkmal des Arbeitgebers (soweit dieses eindeutig ist) zu verwenden.

Grundsätzlich können für einen Arbeitnehmer, der bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, mehrere Lohnsteuer-Bescheinigungen in einer Datenlieferung verarbeitet werden.

In ElsterLohn wurde dies im Feld Ordnungsmerkmal angegeben. In KMV wird dies als Ordnungsbegriff mit der Art *AgOb* angegeben

Schema	fachlich	Verwendung				
K	M	Der Ordnungsbegriff des Steuerfalls				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
Ordnungsbegriff		S		K	M	Ordnungsbegriff zur Kennzeichnung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber (=Verfasser), z.B. die Personalnummer.
art		A	5	m	m	Art des Ordnungsbegriffs: „AgOb“ entsprechend Enumeration OrdnungsbegriffArt
Ordnungsbegriff		A	50	m	m	Ordnungsbegriff entsprechend der Art

#### 3.2.4.2.2 Betroffene Person

Die zuvor in ElsterLohn unter Allgemein/Person enthaltenen Felder werden in KMV nun unter BetroffenePerson als Natürliche Person angewiesen.

Schema	fachlich	Verwendung				
M	F	Die Person, für die eine LST-Mitteilung übermittelt wird, ist als natürliche Person anzuweisen.  Handelt es sich um eine Person, zu der laut Melderecht nur ein Vorname oder nur ein Nachname bekannt ist, so erfolgt die Anweisung der Namensdaten als Blockname.				

#### 3.2.4.2.2.1 Natürliche Person

Schema	fachlich	Verwendung				
K	M	Betroffene natürliche Person				
Name		F	L	O	S	Beschreibung
geschlecht		A		K	K	m-> männlich w-> weiblich x -> ohne Angabe d -> divers
idNr		N	11	K	F	Die Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers gem. § 139a ff AO ist zu übermitteln. Dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe der Identifikationsnummer (IdNr.) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen (§ 41b Absatz 1 Satz 3 EStG).  <b>Hinweise:</b> - Die in der Datenlieferung enthaltene steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) und das Geburtsdatum werden gegen die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZST) gespeicherten Daten abgeglichen (Identabgleich). Wenn die IdNr nicht vergeben wurde bzw. die Geburtsdaten nicht übereinstimmen, wird ein Fehler gemeldet.  Auf den Identabgleich in der Verfahrensbeschreibung <R2> wird verwiesen.

auskunftssperre	A		K	K	In dem Attribut auskunftssperre können 1-n Listenelemente der Auskunftssperre (Übermittlungs- und Auskunftssperre gem. §139b Abs. 5 S.2 AO Gültigkeit/Anweisung ab dem 01.11.2015) enthalten sein; diese sind durch ein Leerzeichen zu trennen.
nationalitaet	A		K	K	In dem Attribut nationalitaet können 1-20 Nationalitäten der Person in Form eines ISO 3166 Staatenschlüssels geliefert werden.
w-IdNr	A	17	K	X	Wirtschaftsidentifikationsnummer
					Für die Anweisung der Namensdaten ist entweder die Variante <b>M1</b> mit Vorname und Nachname oder die Variante <b>M2</b> – Blockname (lt. Melderecht existiert nur ein Nachname oder nur ein Vorname) zu verwenden.
Name	A	72	m	M1	Nachname der Person In diesem Datenfeld ist der Familienname ohne Namensvorsätze, Namenszusätze oder Titel zu bescheinigen. Diese Namensbestandteile sind in den dafür vorgesehen optionalen Feldern zu übermitteln.
Vorname	A	72	m	M1	Vorname, ggf. auch mehrere Vornamen. In diesem Feld ist der Vorname des Arbeitnehmers zu übermitteln.
art	E		m	M2	Art des Blocknamens (NN=Nachname, VN=Vorname) Wenn lt. Melderecht nur ein Nachname existiert dann Anweisung art="NN", wenn lt. Melderecht nur ein Vorname existiert dann Anweisung art="VN"
Blockname	A	72	m	M2	Blockname. In diesem Feld ist der Blockname des Leistungsempfängers zu übermitteln. Dieser ist zu bescheinigen, wenn der Name des Leistungsempfängers nicht in Nachname und Vorname getrennt werden kann.
NamensVorsatz	A	25	K	K	Namensvorsatz. Die Liste der gültigen Namensvorsätze basiert auf der von der Deutschen Rentenversicherung veröffentlichten Liste <b>Namensvorsatzworte</b> (Anlage 6 in der Version 2.30 vom 08.08.2007)
NamensZusatz	A	60	K	K	Namenszusatz. Die Liste der gültigen Namensvorsätze basiert auf der von der Deutschen Rentenversicherung veröffentlichten Liste <b>Namenszusätze</b> Anlage 7 in der Version 2.25 vom 04.05.2006
Titel	A	30	K	K	Titel der Person
Geburtsdaten	S		K	F	Untergeordnete Datenstruktur: Geburtsdaten zur Person
gebDat	N	8	K	F	<b>Das Geburtsdatum ist eine Pflichtangabe.</b>  Geburtsdatum im Format JJJJMMTT. Das Format richtet sich nach dem melderechtlichen Geburtsdatum.  Bei Personen ohne bestimmbares melderechtliches Geburtsdatum sind folgende Angaben zulässig:  - JJJJMM00 - JJJJ0000 - 00000000  Ein vollkommen unbekanntes Geburtsdatum (00000000) darf nur angegeben werden, wenn es in dieser Form als „melderechtliches“ Geburtsdatum in der Identifikationsnummerdatenbank des BZSt hinterlegt ist

Geburtsname:Name	A	72	K	K	Geburtsname
Geburtsname:Namens Vorsatz	A	25	K	K	Namensvorsatz äquivalent zu NamensVorsatz
Geburtsname:Namens Zusatz	A	60	K	K	Namenszusatz äquivalent zu NamensZusatz
Geburtsdaten:Ort	A	72	K	K	Geburtsort
Geburtsdaten:StaatISO	N	3	K	K	ISO 3166 Staatenschlüssel zum Geburtsort. Ist der Staatenschlüssel nicht in der Liste der zulässigen Staatenschlüssel enthalten, so ist der Wert für unbekannt zu verwenden. Der Name des Geburtslandes in Textform kann im Element Land angewiesen werden.
Geburtsdaten:Land	A	72	K	K	Name des Landes, kann angegeben werden, wenn der Ländername nicht einem Staatenschlüssel zugeordnet werden kann.
FamStand	S		K	X	Melderechtlicher Familienstand der Person Angabe in eigener Struktur, es sind bis zu 20 Elemente anweisbar
AuswanderDat	N	8	K	X	Auswanderdatum im Format JJJJMMTT
SterbeDat	N	8	K	X	Sterbedatum im Format JJJJMMTT
SterbeDatVon	N	8	K	X	SterbedatumVon im Format JJJJMMTT
SterbeDatBis	N	8	K	X	SterbedatumBis im Format JJJJMMTT
PersonInfo	S		K	K	Weitere nicht eindeutig zuzuordnende bzw. ergänzende Informationen zur Person. Es können maximal 10 Elemente angewiesen werden, es ist jeweils der Typ und die PersonInfo anzuweisen
typ	A	30	m	m	Typ der Information zur Person
PersonInfo	A	250	m	m	Information zur Person
EheglDnr	N	11	K	X	EheglDnr darf nicht angewiesen werden.
Ehegatte			K	X	Ehegatte darf nicht angewiesen werden.
Religion	S		K	X	Religionszugehörigkeit aus der erweiterten IdNr.-Datenbank für die Person. Es können bis zu 20 Religionszugehörigkeiten angewiesen werden. Es ist der melderechtliche Religionschlüssel für den betroffenen Veranlagungszeitraum inkl. der Änderungen bis zur Erstellung des Datensatzes zu übermitteln. <u>Für diese Mitteilungsart ist die Religion nicht an dieser Stelle anzugeben. Die Religionszugehörigkeit ist stattdessen im ELStAM Block zu bescheinigen.</u>
Religion:schluesel	E	6	K	X	Katalog wie bei DS-Meld Anlage 2 Tabelle 1 vor (Dokument anbei, S. 202)
Religion:BeginnDatum	N	8	K	X	Beginndatum der Religionszugehörigkeit. Format JJJJMMTT
Religion:EndeDatum	N	8	K	X	Enddatum der Religionszugehörigkeit. Format JJJJMMTT
Religion:Ereigniszeitpunkt	A	19	K	X	Zeitpunkt bei dem das Ereignis der Religionszugehörigkeit von der Person gemeldet wurde. Format YYYY-MM-DDThh:mm:ss

#### Hinweis:

Die in der Datenlieferung enthaltene steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) und das Geburtsdatum werden gegen die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeicherten Daten abgeglichen (Identabgleich). Wenn die IdNr nicht vergeben wurde bzw. die Geburtsdaten nicht übereinstimmen, wird ein Fehler gemeldet.

#### 3.2.4.2.2.1.1 Plausibilitätsprüfung zur IdNr

Plausibilitätsprüfungen zur Identifikationsnummer	
Prüfung	Wenn die Prüfziffer der IdNr nicht korrekt berechnet wurde.

<b>Fehlernummer</b>	240854006
<b>Fehlertext</b>	Die Prüfziffer der IdNr: <i>IdNr</i> ist nicht korrekt.
<b>Prüfung</b>	Wenn das Format der IdNr nicht korrekt ist.
<b>Fehlernummer</b>	240854007
<b>Fehlertext</b>	Das Format der IdNr: <i>IdNr</i> ist nicht korrekt. Bitte überprüfen Sie die Nummer.
<b>Prüfung</b>	Wenn der Identabgleich mit dem BZST fehlschlägt, können je nach Fehlerkonstellation folgende Fehlernummern auftreten:
<b>Fehlernummer</b>	205011028
<b>Fehlertext</b>	Die Identifikationsnummer ist fehlerhaft
<b>Fehlernummer</b>	205011029
<b>Fehlertext</b>	Die Identifikationsnummer ist nicht vergeben
<b>Fehlernummer</b>	205011030
<b>Fehlertext</b>	Die Identifikationsnummer wurde stillgelegt
<b>Fehlernummer</b>	205011031
<b>Fehlertext</b>	Die Identität wurde nicht bestätigt

### 3.2.4.2.2 Nicht Natürliche Person

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<i>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</i>

### 3.2.4.2.3 Frei definierte Person

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<i>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</i>

### 3.2.4.2.4 Internat\_Person

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<i>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</i>

### 3.2.4.2.5 Adresse

Schema	fachlich	Verwendung			
M	F	<p>Die Adresse der betroffenen Person kann als Inlands- oder Auslandsadresse angewiesen werden. Kann eines der Mussattribute in der Straßenadresse nicht beigestellt werden, ist auf die alternative Aufbereitung der Adresse als frei definierte Adresse auszuweichen.</p> <p>Es ist die immer die aktuelle Adresse des Arbeitnehmers zu übermitteln. Als aktuelle Adresse ist die dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuell bekannte Adresse des Arbeitnehmers zu verstehen.</p> <p><b>Beispiel:</b> Lohnsteuerbescheinigung über Zeitraum 01.01.-31.12. wird am 25.02. des Folgejahres vom Arbeitgeber erstellt. Der betroffene Arbeitnehmer ist am 17.01. des Folgejahres umgezogen.</p> <p>a) Der Arbeitnehmer hat dies noch im Januar dem Arbeitgeber gemeldet -&gt; der Arbeitgeber übermittelt die Lohnsteuerbescheinigung mit der aktuellen (neuen) Adresse (in das Bundesland, in dem der „neue“ Wohnsitz des Arbeitnehmers liegt).</p> <p>b) Der Arbeitnehmer meldet seinem Arbeitgeber den Umzug erst Ende Februar -&gt; der Arbeitgeber übermittelt die Lohnsteuerbescheinigung mit der „alten“ (ihm bekannten aktuellen) Adresse.</p>			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
letztBekannteAdr	B		K	K	Ist die aktuelle Adresse unbekannt, aber die letzte vorherige Adresse bekannt, ist diese als Adresse anzuweisen und der Merker letztBekannteAdr=true zu setzen.

### 3.2.4.2.2.5.1 Straßenadresse

Schema	fachlich	Verwendung				
K	F	Adresse der betroffenen Person. Die Anweisung kann als Inlands- oder als Auslandsadresse erfolgen.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
Hausnummer	N	5	K	K	Hausnummer (max. 5-stellig numerisch) Die Angabe der Hausnummer ist optional, da es in einigen Ortschaften keine Hausnummern gibt. Die Hausnummer „0“ ist nur in den Fällen einzutragen, wenn die Kommune für dieses Grundstück, die Hausnummer „0“ zugewiesen hat. Die Verwendung der „0“ als Defaultwert für Hausnummern ist unzulässig.	
HNrZusatz	A	20	K	K	Zusatz zur Hausnummer Im Hausnummernzusatz sind Ergänzungen zur Hausnummer zu bescheinigen. Zu den Ergänzungen zählen insbesondere weitere Unterteilungen wie das „a“ bei 43a oder aber „-45“ bei 43-45.	
Adressergaenzung	A	46	K	K	Adressergänzung (In ElsterLohn vormals Anschriftenzusatz) Optional kann zur Hausanschrift auch ein Anschriftenzusatz übermittelt werden.	
Ort	A	72	M	M	Ort Bei der Hausanschrift ist die Angabe des Ortes obligatorisch.	
					Für die Inlandsadresse ist die Anweisung der PLZ (m1) und Str (m1) Pflichtangabe. Für Auslandsadressen ist die Anweisung des Staatenschlüssel (m2) Pflicht, optional sind Auslandspostleitzahl (k2) sowie AuslandsStr (k2) und bei nicht ermittelbarem Staatenschlüssel der Ländername (k2) anzuweisen	
PLZ	N	5	m	m1	Postleitzahl (Inland) mit führenden Nullen	
Str	A	72	m	m1	Straßenname (ohne Hausnummer) Da es Ortschaften ohne Straßenbezeichnungen gibt, ist die Angabe der Straße optional, andernfalls ist die Straße zwingend anzugeben.	
AuslandsStr	A	128	k2	k2	Auslands-Straßenname (ohne Hausnummer)	
AuslandsPLZ	A	12	k	k2	Auslands-Postleitzahl (max. 12-stellig alphanumerisch) Nur bei Auslandsadressen zulässig. Das Länderkennzeichen ist nicht wie bei ElsterLohn als Attribut, sondern im Feld StaatISO anzugeben.  <b>Besonderheiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine führenden Leerzeichen</li> </ul> bei einigen Ländern – insbesondere deutsche Grenzländer wird softwareseitig eine Plausibilitätsprüfung auf ein für das Land zulässiges Format vorgenommen.	
StaatISO	A	3	m 2	m2	Staatenschlüssel im ISO 3166 Format zum Ort. Ist der Staatenschlüssel nicht in der Liste der zulässigen Staatenschlüssel enthalten, so ist der Wert für unbekannt zu verwenden und der Name des Landes in Textform im Element Land zu liefern.	
Land	A	72	K	k2	Name des Landes, nur anzugeben wenn der Ländername nicht einem Staatenschlüssel zugeordnet werden kann. Nur bei Auslandsadressen zulässig.	
PostachAdresse	S		K	K	optionale Angabe einer Postfachadresse	
GKAdresse	S		K	X	optionale Angabe einer Großkundenadresse	

#### 3.2.4.2.2.5.1.1.1 Plausibilitätsprüfungen zur Auslandspostleitzahl

Plausibilitätsprüfungen	
Plausibilitätsprüfungen	Wenn das Format einer Auslandspostleitzahl, nicht der folgenden Dokumentation entspricht wird folgender Fehler gemeldet:
Plausibilitätsprüfungen	240854012
Plausibilitätsprüfungen	Die Auslandspostleitzahl <i>AuslandsPLZ</i> entspricht nicht dem Postleitzahlformat <i>Format</i> des Landes <i>Land</i> .

Für folgende Länder wird das Format der Auslandspostleitzahl nach der folgenden Struktur geprüft:

Land	Länderkennzeichen	Format <sup>1</sup>	Beschreibung
Australien	AUS	[NNNN]	4-stellig numerisch
Belgien	B	[NNNN]	4-stellig numerisch
Bosnien und Herzegowina	BIH	[NNNNN]	5-stellig numerisch
Brasilien	BR	[NNNNN-NNN]	9-stellig (5 Ziffern, ein Bindestrich „-“ und 3 Ziffern)
Bulgarien	BG	[NNNN]	4-stellig numerisch
China	TJ	[NNNNNN]	6-stellig numerisch
Dänemark	DK	[NNNN]	4-stellig numerisch
Frankreich	F	[NNNNN]	5-stellig numerisch
Griechenland	GR	[NNN NN]	6-stellig (3 Ziffern, ein Leerzeichen und 2 Ziffern)
Großbritannien <sup>2</sup>	GB	[LN NLL] [LNN NLL] [LNL NLL] [LLN NLL] [LLNN NLL] [LLNL NLL]	6-8-stellige alphanumerische Postleitzahl
Indien	IND	[NNNNNN]	6-stellig numerisch
Italien	I	[NNNNN]	5-stellig numerisch
Kanada	CDN	[LNL NLN]	7-stellig alphanumerisch Buchstabe, Ziffer, Buchstabe, „Leerzeichen“, Ziffer, Buchstabe, Ziffer
Kroatien	HR	[NNNNN]	5-stellig numerisch
Liechtenstein <sup>3</sup>	FL	[94][8 9][N]	4-stellig numerisch Die Postleitzahl beginnt immer mit 94 an der dritten Stelle ist eine 8 oder 9 und an der letzten Stelle ist eine beliebige Ziffer
Luxemburg	L	[NNNN]	4-stellig numerisch
Niederlande	NL	[NNNN LL]	7-stellig alphanumerisch 4 Ziffern ein Leerzeichen, 2 Buchstaben
Österreich	A	[NNNN]	4-stellig numerisch
Polen	PL	[NN-NNN]	6-stellig alphanumerisch 2 Ziffern, ein Bindestrich „-“, 3 Ziffern
Portugal	P	[NNNN-NNN]	8-stellig alphanumerisch 4 Ziffern, Bindestrich „-“, 3 Ziffern
Rumänien	RO	[NNNNNN]	6-stellig numerisch
Russische Föderation	RUS	[NNNNNN]	6-stellig numerisch
Schweden	S	[NNN NN]	6-stellig alphanumerisch

<sup>1</sup> Abweichend vom XML-Schema-Standard steht das L für Großbuchstabe (nach XML-Schema-Standard = Lu) ein „Kleinbuchstabe“ würde zu einem Fehler führen.

<sup>2</sup> Das Format (GIR NLL) für die ehemalige „Englische Postbank“ ist ausschließlich für AG zulässig.

<sup>3</sup> Die Einschränkungen basieren auf der Dokumentation [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)

Land	Länderkennzeichen	Format <sup>1</sup>	Beschreibung
			3 Ziffern, Leerzeichen, 2 Ziffern
Schweiz	CH	[NNNN]	4-stellig numerisch
Singapur	SGP	[NNNNNN]	6-stellig numerisch
Slowakei	SK	[NNN NN]	6-stellig alphanumerisch 3 Ziffern, Leerzeichen, 2 Ziffern
Slowenien	SLO	[NNNN]	4-stellig numerisch
Spanien	E	[NNNNN]	5-stellig numerisch
Südafrika	ZA	[NNNN]	4-stellig numerisch
Thailand	T	[NNNNN]	5-stellig numerisch
Tschechische Republik <sup>4</sup>	CZ	[NNN NN] ([ ][N]{1-3})?	10-stellig alphanumerisch 3 Ziffern, Leerzeichen, 2 Ziffern sowie optional ein Leerzeichen sowie eine 1-3-stellige Zustellstelle
Türkei	TR	[NNNNN]	5-stellig numerisch
Ukraine	UA	[NNNNN]	5-stellig numerisch
Ungarn	H	[NNNN]	4-stellig numerisch
Vereinigte Staaten von Amerika	USA	[NNNNN-NNNN] oder [NNNNN]	10-stellig alphanumerisch 5 Ziffern, Bindestrich „-“, 4 Ziffern

#### 3.2.4.2.2.5.2 PostachAdresse

Schema	fachlich	Verwendung
K	K	Bei der Adresse für den Arbeitnehmer ist die Angabe einer „Hausadresse“ obligatorisch. Soweit vorhanden und in dem Lohnkonto des Arbeitnehmers vermerkt, kann optional zusätzlich eine Postfachadresse übermittelt und bescheinigt werden. Für Arbeitnehmeradressen werden keine Großkundenpostleitzahlen unterstützt.

#### 3.2.4.2.2.5.3 GKAdresse

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>

#### 3.2.4.2.2.5.4 Frei definierte Adresse

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>

#### 3.2.4.2.2.6 InfoAdresse

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>

<sup>4</sup> Die Tschechische Postleitzahl ist dem Grunde nach nur 6-stellig, die 1-3-stellige Zustellstelle kann wahlweise im Ortsnamen oder der „erweiterten“ Postleitzahl übermittelt werden.

### 3.2.4.2.2.7 Komm (Kommunikationsverbindung)

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Die Kommunikationsverbindung der betroffenen Person.				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
Tel	S		K	K	Es können maximal 2 Telefonverbindungen angewiesen werden. Es kann eine qualifizierte Telefonnummer (z.B. Vorwahl, Rufnummer und Durchwahl) oder eine frei definierte Telefonnummer angewiesen werden	
intVor	N	15	K	K	Internationale Vorwahl	
natVor	N	10	K	K	Nationale Vorwahl	
rufNr	N	13	K	K	Rufnummer	
durchwahlNr	N	13	K	K	Durchwahlnummer	
FreiDefTel	A	30	m	m	frei definierte Telefonnummer	
Fax	S		K	K	Es können maximal 2 Faxverbindungen angewiesen werden. Es kann eine qualifizierte Faxnummer (z.B. Vorwahl, Rufnummer und Durchwahl) oder eine frei definierte Faxnummer angewiesen werden	
intVor	N	15	K	K	Internationale Vorwahl	
natVor	N	10	K	K	Nationale Vorwahl	
rufNr	N	13	K	K	Rufnummer	
durchwahlNr	N	13	K	K	Durchwahlnummer	
FreiDefFax	A	30	m	m	frei definierte Telefonnummer	
E-Mail	A	254	K	K	E-Mail Adresse Es können maximal 2 E-Mail Adressen angewiesen werden	
Web	A	128	K	K	Web-Adresse Es können maximal 2 Web-Adressen angewiesen werden	

### 3.2.4.2.2.8 Weitere Person

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>

### 3.2.4.3 Empfänger Finanzamt

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>

### 3.2.4.4 Steuerart

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<b>Zur KM-Art nicht anzuweisen!</b>

### 3.2.4.5 ZusatzInfo

Schema	fachlich	Verwendung
K	X	<b>Zur KM-Art nicht anzuweisen</b> -

### 3.2.4.6 XML-Beispiel Betroffener Fall

```

<BetroffenerFall xmlns="http://finkonsens.de/rms/kmv/base/v7">
  <Zeitraum von="20250101" bis="20251231"> </Zeitraum>
  <Steuerfall>
    <BetroffenePerson>
      <NatPers idNr="91234567891">
        <Name>Müller</Name>
        <Vorname>Sabine</Vorname>
        <Geburtsdaten gebDat="19690125"/>
      </NatPers>
      <Adresse>
        <StrAdresse>
          <Str>Glockengasse</Str>
          <Hausnummer>4711</Hausnummer>
          <Ort>Bochum</Ort>
          <PLZ>44787</PLZ>
        </StrAdresse>
      </Adresse>
    </BetroffenePerson>
  </Steuerfall>
</BetroffenerFall>

```

### 3.2.5 Detail LST

Die Daten der Besteuerungsmerkmale & der Besteuerungsgrundlagen wurden mit Ausnahme der Arbeitgeberdaten identisch aus ElsterLohn in KMV übernommen.

Schema	fachlich	Verwendung				
M	M	<b>Detaildaten LST</b> <b>Es ist eine der folgenden Änderungs- oder Mitteilungsarten anzugeben.</b>				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
version	N	1	M	M	Version des Details=1	
Besteuerungsmerkmale	B		m	m	Informationen zu den Besteuerungsmerkmalen. Komplexe Struktur, die nur aus weiteren Datentypen und Strukturen besteht. Enthält eine Liste von 1 – 12 ELStAM Blöcken Es sind die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die für die Ermittlung der Lohn- und Kirchensteuer verwendet wurden zu bescheinigen. Details siehe <a href="#">Besteuerungsmerkmale [Besteuerungsmerkmale]</a> & <a href="#">Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale [ELStAM]</a>	
Besteuerungsgrundlage	B		m	m	Informationen zur Besteuerungsgrundlage. Komplexe Struktur, die nur aus weiteren Datentypen und Strukturen besteht. Soweit kein anderer Datentyp definiert wird, gelten für die in den Besteuerungsgrundlagen definierten Datenfelder die Einschränkungen vom Typ Bescheinigungswert. Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• maximal 15-stellig zuzüglich optionalem Dezimaltrennzeichen</li> <li>• Dezimaltrennzeichen ist der „.“</li> <li>• Maximal 2 Nachkommastellen</li> </ul> optionales Vorzeichen „-“ („+“ ist als Vorzeichen unzulässig)	

### 3.2.5.1 Besteuerungsmerkmale [**Besteuerungsmerkmale**]

Es sind die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die für die Ermittlung der Lohn- und Kirchensteuer verwendet wurden zu bescheinigen.

#### 3.2.5.1.1 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale [**ELStAM**]

Es sind die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, **die für die Ermittlung der Lohn- und Kirchensteuer** verwendet wurden zu bescheinigen.

Schema	fachlich	Verwendung				Beschreibung
M	M	ELStAM				
Name		F	L	O	S	
gueltig_ab		N	10	M	M	Zu jedem ELStAM ist das Gültigkeitsdatum ab dem diese gültig sind mit anzugeben. Die Gültigkeit bezieht sich sodann auf alle Einzeldaten dieser ELStAM Format: JJJJ-MM-TT
Steuerklasse		N	1	M	M	Es ist die in den ELStAM zu Verfügung gestellte Lohnsteuerklasse zu bescheinigen. Die Steuerklassen werden in <a href="#">§ 38b EStG</a> geregelt. <b>Besonderheiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sofern die Steuerklasse 5 oder 6 bescheinigt wird, darf im selben Zeitraum der Eintrag für Kinder (vgl. <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>) <b>nicht</b> größer 0 sein. (Vgl. auch § 39 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 38b Abs. 2 EStG)</li> <li>▪ Der Faktor darf nur bescheinigt werden, wenn die Lohnsteuerklasse = 4 ist.</li> <li>▪ Innerhalb einer ELStAM darf neben dem Faktor kein Steuerfreibetrag bescheinigt werden.</li> </ul> Die Übermittlung der Steuerklasse 0 ist nur in bestimmten Fällen (z.B. für Schweizer Grenzgänger) zulässig.
Steuerklasse/@faktor		N	4	K	K	Die gesetzliche Grundlage ist in § 39f EStG geregelt.
Kinder		N	3	K	K	Es sind die als Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufenen bzw. auf der Bescheinigung nach § 39e Abs. 8 EStG oder nach § 39 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 39e Abs. 8 EStG vermerkten Kinderfreibeträge zu bescheinigen. <b>Besonderheiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kinderfreibeträge müssen durch <b>0.5</b> teilbar sein.</li> <li>▪ Sofern die Steuerklassen V oder VI bescheinigt werden, darf der Kinderfreibetrag nicht größer 0 sein.</li> </ul>
Kirchensteuerabzug				K	K	Siehe <a href="#">Kirchensteuerabzug</a>
Steuerfreibetrag				K	K	Siehe <a href="#">Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag</a>

Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) werden grundsätzlich als „Bruttodaten“ historisiert. Die ELStAM geben immer alle zu diesem Gültigkeitsdatum (Attribut *gueltig\_ab*) maßgeblichen Einzelbesteuerungsgrundlagen an. Die Historisierung auf den Einzeldaten (Steuerklasse, Kinder, Kirchensteuerabzug, Steuerfreibetrag, Hinzurechnungsbetrag) entfällt.

Sofern aus technischen, fachlichen oder organisatorischen Gründen die ELStAM für einen Arbeitnehmer mehrfach abgerufen wurden und diese bis auf das Gültigkeitsdatum (Attribut *gueltig\_ab*) identisch sind und die Zeiträume fachlich zusammenhängen sind diese mit dem kleinsten Gültigkeitsdatum konsolidiert zu bescheinigen.

**Beispiele für konsolidierte ELStAM<sup>5</sup>:**

	abgerufene ELStAM			zu bescheinigende ELStAM		
ELStAM-gültig ab	01.01.2025	15.05.2025		01.01.2025		
Steuerklasse	1	1		1		
Steuerklasse-faktor						
Kinder						
Kirchensteuerabzug-konfession	rk	rk		rk		
Kirchensteuerabzug-ehegkonfession						
	abgerufene ELStAM			zu bescheinigende ELStAM		
ELStAM-gültig ab	01.01.2025	15.05.2025	20.05.2025	01.01.2025	20.05.2025	
Steuerklasse	1	1	3	1	3	
Steuerklasse-faktor						
Kinder						
Kirchensteuerabzug-konfession	rk	rk	rk	rk	rk	
Kirchensteuerabzug-ehegkonfession			ev		ev	
	abgerufene ELStAM			zu bescheinigende ELStAM		
ELStAM-gültig ab	01.01.2025	15.02.2025	17.11.2025	01.01.2025	15.02.2025	17.11.2025
Steuerklasse	1	3	1	1	3	1
Steuerklasse-faktor						
Kinder						
Kirchensteuerabzug-konfession	rk	rk	rk	rk	rk	rk
Kirchensteuerabzug-ehegkonfession		ev			ev	

<sup>5</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird in diesen Beispielen auf den Steuerfreibetrag und den Hinzurechnungsbetrag verzichtet.

Die in der Lohnbuchhaltung aufgezeichneten ELStAM sind unabhängig von der Art der Erfassung (elektronischer Abruf, manuelle Erfassung der amtlichen Bescheinigungen (Ersatzverfahren), sonstige manuelle Korrekturen) nur dann im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln, wenn diese bei der Ermittlung / Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer berücksichtigt wurden.

**Beispiele für nicht zu bescheinigende ELStAM<sup>6</sup>:**

folgende ELStAM wurden in der Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers gespeichert:

ELStAM-gültig ab	Steuerklasse	Faktor	Kinder	KiSt-AN	KiSt-Eheg
01.01.2025	1			rk	
04.01.2025	1			rk	
11.01.2025	1			rk	
04.02.2025	4			rk	
07.02.2025	4			rk	ev
15.03.2025	3		1	rk	ev

im Rahmen der monatlichen Abrechnung werden durch die Lohnbuchhaltung mit folgenden Werten die Lohn- und Kirchen- Steuer berechnet:

ELStAM-gültig ab	Steuerklasse	Faktor	Kinder	KiSt-AN	KiSt-Eheg
01.01.2025	1			rk	
07.02.2025	4			rk	ev
15.03.2025	3		1	rk	ev

im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind nur die ELStAM zu verwenden, die für die Abrechnung herangezogen wurden:

ELStAM-gültig ab	Steuerklasse	Faktor	Kinder	KiSt-AN	KiSt-Eheg
01.01.2025	1			rk	
07.02.2025	4			rk	ev
15.03.2025	3		1	rk	ev

Hinweis: Im Monat Januar waren drei Mal ELStAM mit unterschiedlichen Gültigkeitsdatum aber identischem Umfang gespeichert, daher sind diese mit dem „kleinsten“ Gültigkeitsdatum im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln.

<sup>6</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird in diesen Beispielen auf den Steuerfreibetrag und den Hinzurechnungsbetrag verzichtet.

### 3.2.5.1.1.1 Plausibilitätsprüfungen

Plausibilitätsprüfungen zum Gültigkeitsdatum der ELStAM	
Prüfung	Das Gültigkeitsdatum der ELStAM darf nicht in der Zukunft liegen. Daher wird dieses mit dem Serverseitigen Eingangsdatum der Clearingstelle das im Rahmen der Datenlieferung zurück übermittelt wird verglichen und sofern der Gültigkeitszeitraum dieser ELStAM in der Zukunft liegen abgelehnt.
Fehlernummer	240854013
Fehlertext	Es wurden Lohnsteuerabzugsmerkmale mit einem Gültigkeitsdatum ab <i>Datum</i> bescheinigt die Datenlieferung erfolgt jedoch bereits am <i>Eingangsdatum</i> . Das Gültigkeitsdatum ist nicht plausibel.
Prüfung	Sofern mehrere ELStAM mit demselben Gültigkeitsdatum bescheinigt werden, soll folgender Fehler gemeldet werden:
Fehlernummer	240854014
Fehlertext	Im Bereich der Besteuerungsgrundlagen wurden mehrere ELStAM mit demselben Gültigkeitsdatum <i>Datum</i> bescheinigt.
Prüfung	Sofern mehrere ELStAM bescheinigt werden und zwei dieser ELStAM bis auf das Gültigkeitsdatum identisch sind und die Gültigkeitszeiträume logisch zusammenhängen (aufeinander folgen) wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240854015
Fehlertext	Die ELStAM mit Gültigkeitsdatum <i>Datum1</i> und die ELStAM mit Gültigkeitsdatum <i>Datum2</i> beinhalten identische Besteuerungsmerkmale und bilden einen zusammenhängenden Zeitraum. Die mehrfache Bescheinigung identischer ELStAM für einen zusammenhängenden Zeitraum ist unzulässig.

Plausibilitätsprüfungen zur Steuerklasse / Faktor	
Prüfung	Der Faktor darf nur bescheinigt werden, sofern die zugehörige Steuerklasse = 4 ist.
Fehlernummer	240854016
Fehlertext	In den Besteuerungsmerkmalen mit dem Gültigkeitsdatum: <i>Datum</i> wurde zu der Steuerklasse <i>Steuerklasse</i> ein Faktor nach § 39f EStG bescheinigt, die Bescheinigung des Faktors ist ausschließlich bei Anwendung der Steuerklasse 4 zulässig.
Prüfung	Sofern ein Faktor bescheinigt wird, darf für denselben Zeitraum kein Steuerfreibetrag bescheinigt werden.
Fehlernummer	240854017
Fehlertext	In den Besteuerungsmerkmalen mit dem Gültigkeitsdatum: <i>Datum</i> wurde zu der Steuerklasse <i>Steuerklasse</i> ein Faktor nach § 39f EStG sowie ein Freibetrag i.H.v. <i>FB</i> , bescheinigt. Neben dem Faktor ist die Bescheinigung / Anwendung von Freibeträgen unzulässig.
Prüfung	Wenn die Steuerklasse 5 oder 6 lautet, darf im selben Zeitraum die Anzahl Kinder nicht größer 0 sein.
Fehlernummer	240854018
Fehlertext	In den Besteuerungsmerkmalen mit dem Gültigkeitsdatum: <i>Datum</i> wurde die Steuerklasse <i>Steuerklasse</i> sowie die Anzahl der Kinder mit <i>Kinder</i> bescheinigt. Neben der Steuerklasse <i>Steuerklasse</i> ist die Bescheinigung von Kindern rechtlich unzulässig.

Plausibilitätsprüfungen zur Anzahl der Kinder	
Prüfung	Sofern die bescheinigte Anzahl der Kinder nicht durch 0,5 teilbar ist wird folgender Fehler gemeldet
Fehlernummer	240854019
Fehlertext	Es wurde die Anzahl Kinder <i>Kinder</i> im Gültigkeitszeitraum <i>gueltig_ab</i> bescheinigt. Die Anzahl der steuerlich zu berücksichtigen Kinder muss jedoch durch 0,5 teilbar sein.

### 3.2.5.1.1.2 Kirchensteuerabzug

Die Bescheinigung von Religionsgemeinschaften wird in H 39.1 (Bescheinigung der Religionsgemeinschaft) LStH 2022 erläutert.

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Kirchensteuerabzug				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
konfession	E	10	M	M	Konfession des Arbeitnehmers	
ehegkonfession	E	1	M	M	Abweichende Konfession des Ehegatten des Arbeitnehmers.	

Der Kirchensteuerabzug für den Ehegatten ist ausschließlich in den Fällen zu übermitteln, in denen der Steuerpflichtige verheiratet ist (Steuerklasse = 3,4,5 oder 6).

Eine Übermittlung von Werten zum Ehegatten ist bei Steuerpflichtigen, die während des Beschäftigungs-Verhältnisses nicht verheiratet waren, unzulässig.

Die Konfession des Ehegatten (Attribut ehegkonfession) ist nur auszuweisen, wenn sowohl der Arbeitnehmer als auch sein Ehegatte nicht konfessionslos sind und deren Konfessionen voneinander abweichen. In allen anderen Fällen ist das optionale Attribut ehegkonfession wegzulassen.

Für Steuerpflichtige mit **Erstwohnsitz** im Ausland, die in Deutschland nicht kirchensteuerpflichtig sind und für die keine Kirchensteuer abgeführt wurde, kann abweichend von der Konfession ein „--“ übermittelt werden.

#### XML-Beispiele

Konfessionszugehörigkeit		Eintragung im Feld	XML-Tag in der Lohnsteuerbescheinigung
Arbeitnehmer	Ehegatte	Kirchensteuerabzug	
ev	rk	ev rk	<Kirchensteuerabzug konfession="ev" ehegkonfession="rk"/>
ev	ev	ev	<Kirchensteuerabzug konfession="ev"/>
rk	--	rk	<Kirchensteuerabzug konfession="rk"/>
--	ev	--	<Kirchensteuerabzug konfession="--"/>
--	--	--	<Kirchensteuerabzug konfession="--"/>

### 3.2.5.1.1.3 Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag

Mit Einführung der ELStAM kann optional neben den Jahresbetrag für den Steuerfreibetrag bzw. den Hinzurechnungsbetrag auch der Monats- sowie der Wochen- und Tages-Betrag bescheinigen werden.

Rechtsgrundlage: [§ 39a EStG](#).

Weitere Regelungen und Hinweise siehe R 39a.1 – R 39a.3 LStR und H 39a.1 – H 39a.3 LStH.

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Steuerfreibetrag / Hinzurechnungsbetrag				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
jahr	N	15	M	M	Jahres Betrag	
monat	N	15	K	K	Monats-Betrag	
woche	N	15	K	K	Wochen-Betrag	
tag	N	15	K	K	Tages-Betrag	

#### Beachte:

Gem. § 39f Absatz 1 Satz 6 2. Hs. EStG können keine Freibeträge neben einem Faktor bescheinigt werden. (vgl. auch [Faktor](#))

### 3.2.5.2 Besteuerungsgrundlage

Schema	fachlich	Verwendung			
M	M	Besteuerungsgrundlage			
Name	F	L	O	S	Beschreibung
AnzahlU	N	2	K	K	<p>Der Großbuchstabe U (Nr.2 des Ausdrucks) ist aufzuzeichnen, wenn Arbeitslohnansprüche für mindestens 5 aufeinander folgende Arbeitstage ganz oder überwiegend entfallen sind.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 41b Absatz1 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 5 EStG</p> <p><b>Beachte:</b> Im Datenfeld „Anzahl U“ ist die Summe der aufgezeichneten Großbuchstaben U zu bescheinigen. Insbesondere ist <u>nicht</u> die <b>Anzahl der Arbeitstage</b>, für die ganz oder überwiegend der Anspruch auf Arbeitslohn entfallen ist, zu bescheinigen.</p> <p><b>Wichtig:</b> Es ist lediglich die Anzahl der Großbuchstaben U in <b>[AnzahlU]</b> zu bescheinigen. Die Bescheinigung eines „U“ in den Großbuchstaben (vgl. auch: <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>) führt zu einem Fehler. <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a></p>
BruttoArbLohn	N	15	M	M	<p>Unter BruttoArbLohn (Nr.3 des Ausdrucks) ist der Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohns einschließlich des Werts der Sachbezüge -zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis im Kalenderjahr bezogen hat. Bruttoarbeitslohn ist die Summe aus dem laufenden Arbeitslohn, der für Lohnzahlungszeiträume gezahlt worden ist, die im Kalenderjahr geendet haben, und den sonstigen Bezügen, die dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr zugeflossen sind. Netto gezahlter Arbeitslohn ist mit dem hochgerechneten Bruttobetrag anzusetzen. Zum Bruttoarbeitslohn rechnen auch die laufend und einmalig gezahlten Versorgungsbezüge einschließlich Sterbegelder und Abfindungen/ Kapitalauszahlungen solcher Ansprüche (Nr. 8 und 32 des Ausdrucks). Der Bruttoarbeitslohn darf nicht um die Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) gekürzt werden. Andere Freibeträge sind gleichfalls nicht abzuziehen und Hinzurechnungsbeträge nicht hinzuzurechnen. Arbeitslöhne im Sinne des § 8 Absatz 3 EStG sind um den Rabatt-Freibetrag nach § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG zu kürzen.</p> <p>Hat der Arbeitgeber steuerpflichtigen Arbeitslohn zurückgefordert, ist unter Nummer 3 bei fortbestehendem Dienstverhältnis nur der gekürzte steuerpflichtige Bruttoarbeitslohn zu bescheinigen. Dies gilt auch für zurückgeforderten Arbeitslohn, der im Zuflussjahr ermäßigt besteuert worden ist. Ergibt die Verrechnung von ausgezahltem und zurückgefordertem Arbeitslohn einen negativen Betrag, so ist dieser Betrag mit einem Minuszeichen zu versehen.</p> <p>Nicht zum steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn gehören steuerfreie Bezüge, z. B. steuerfreie Zuschläge für</p>

					Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, steuerfreier Reisekostenersatz, Auslagenersatz, die nach § 3 Nummer 56 und 63 sowie § 100 Absatz 6 EStG steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung sowie Bezüge, für die die Lohnsteuer nach §§ 37b, 40 bis 40b EStG pauschal erhoben wurde. Nicht unter Nr. 3, sondern gesondert zu bescheinigen sind insbesondere die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder des Auslandstätigkeitserlasses von der Lohnsteuer freigestellten Bezüge.
LSteuer	N	15	M	M	Unter <i>LSteuer</i> (Nr. 4 des Ausdrucks) ist die Lohnsteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber vom bescheinigten Bruttoarbeitslohn einbehalten hat. Als einbehaltene Lohnsteuer ist stets der Betrag zu bescheinigen, der sich nach Verrechnung mit dem vom Arbeitgeber für das Kalenderjahr beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Steuerbetrag ergibt. Wurden Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer nicht einbehalten, sind die jeweiligen Felder mit „0“ bzw. „0.0“ oder „0.00“ zu bescheinigen. Die Angabe eines negativen Steuerabzugsbetrages (Lohnsteuer) ist unzulässig.
Soli	N	15	M	M	Unter <i>Soli</i> (Nr. 5 des Ausdrucks) ist der Solidaritätszuschlag, den der Arbeitgeber vom bescheinigten Bruttoarbeitslohn einbehalten hat, zu bescheinigen. Als einbehaltener Solidaritätszuschlag ist stets der Betrag zu bescheinigen, der sich nach Verrechnung mit dem vom Arbeitgeber für das Kalenderjahr beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Steuerbetrag ergibt. Wurde kein Solidaritätszuschlag einbehalten, ist das Feld mit „0“ bzw. „0.0“ oder „0.00“ zu bescheinigen. Die Angabe eines negativen Betrages (Solidaritätszuschlag) ist unzulässig.
ArbnKiSteuer	N	15	K	K	Unter <i>ArbnKiSteuer</i> (Nr. 6 des Ausdrucks) ist die Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber vom bescheinigten Bruttoarbeitslohn einbehalten hat.  <b>Beachte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit in den Besteuerungsmerkmalen für den Arbeitnehmer keine Konfession bescheinigt wurde, ist keine Kirchensteuer (auch nicht „0“, „0.0“ oder „0.00“) zu bescheinigen.</li> <li>• Soweit in den Besteuerungsmerkmalen eine Konfession für den Arbeitnehmer bescheinigt wurde, ist auch ArbnKiSteuer zu bescheinigen.</li> <li>• Die Angabe eines negativen Betrages (Kirchensteuer) ist unzulässig.</li> </ul> <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a>
EhegKiSteuer	N	15	K	K	Bei konfessionsverschiedenen Ehen / konfessionsverschiedenen Lebenspartnerschaften (z. B. ein Ehegatte / Lebenspartner ev, der andere rk) ist sowohl bei Haupt- als auch bei Nebenarbeitsverhältnissen der auf den Ehegatten / Lebenspartner entfallende Teil

					<p>der Kirchensteuer unter <i>EhegKiSteuer</i> (Nummer 7 oder Nummer 14 des Ausdrucks) anzugeben (Halbteilung der Kirchensteuer nach den Kirchensteuergesetzen der Länder). Diese Halbteilung der Kirchensteuer kommt in Bayern, Bremen und Niedersachsen nicht in Betracht. Deshalb ist in diesen Ländern die einbehaltene Kirchensteuer immer nur unter Nummer 6 einzutragen.</p> <p>Wurde für den Ehegatten des Arbeitnehmers eine abweichende Konfession bescheinigt, aber keine Kirchensteuer einbehalten (z.B. weil die Halbteilung der Lohnkirchensteuer nicht in Betracht kommt), so ist das Feld mit „0“ bzw. „0.0“ oder „0.00“ zu bescheinigen. Die Angabe eines negativen Betrages (Kirchensteuer des Ehegatten) ist unzulässig.</p> <p>Soweit in den Besteuerungsmerkmalen für den Ehegatten des Arbeitnehmers keine Konfession bescheinigt wurde, ist keine Kirchensteuer (auch nicht „0“, „0.0“ oder „0.00“) zu bescheinigen.  <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a></p>
VBez	S		K	K	Details siehe <a href="#">Versorgungsbezüge</a>
ErmStVBezMKalJahr	S		K	K	Details siehe <a href="#">Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten) [ErmStVBezMKalJahr]</a>
ErmStBetrMKalJahr	N	15	K	K	<p>Unter „<i>ErmStBetrMKalJahr</i>“ (Nr. 10 des Ausdrucks) sind der Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und Entschädigungen, z.B. Abfindungen zu bescheinigen, für die eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG in Betracht kommt.  <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a></p>
LeistungenProgVorbeh	N	15	K	K	<p>Das Kurzarbeitergeld einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Zuschuss bei Beschäftigungsverbot für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während der Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge und Altersteilzeitzuschläge, Qualifizierungsgeld nach § 82a des SGB III sind in einer Summe unter <i>LeistungenProgVorbeh</i> (Nr. 15 des Ausdrucks) zu bescheinigen.</p> <p>Hat der Arbeitgeber Leistungen hierzu zurückgefordert, sind nur die so gekürzten Beträge zu bescheinigen. Ergibt die Verrechnung von ausgezahlten und zurückgeforderten Beträgen einen negativen Betrag, so ist dieser Betrag mit einem Minuszeichen zu bescheinigen.</p> <p>Wurde vom Arbeitgeber in Fällen des § 47b Absatz 4 SGB V Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes gezahlt, ist dieses nicht unter Nr. 15 des Ausdrucks anzugeben.</p>
KurzArbGeld	N	15	K	K	<p>Das in Nr. 15 enthaltene Kurzarbeitergeld einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld ist unter Nr. 15a gesondert auszuweisen.  <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a></p>

StFreiArbLohnDBA	N	15	K	K	<p>Unter <i>StFreiArbLohnDBA</i> (Nr. 16a des Ausdrucks) ist der nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreie Arbeitslohn auszuweisen.</p> <p>Das Datenfeld <i>StFreiArbLohnDBA</i> ist optional und nur anzugeben, soweit steuerfreier Arbeitslohn geleistet wurde. Eine Nullbescheinigung ist unzulässig.  <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a></p>
StFreiArbLohnATE	N	15	K	K	<p>Unter <i>StFreiArbLohnATE</i> (Nr. 16b des Ausdrucks) ist der nach Auslandstätigkeitserlass steuerfreie Arbeitslohn auszuweisen.</p> <p>Das Datenfeld <i>StFreiArbLohnATE</i> ist optional und nur anzugeben, soweit steuerfreier Arbeitslohn geleistet wurde. Eine Nullbescheinigung bzw. die Bescheinigung negativer Werte ist unzulässig.  <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a></p>
StFreiArbgLeistg	N	15	K	K	<p>Unter <i>StFreiArbgLeistg</i> (Nr. 17 des Ausdrucks) sind die folgenden auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Zuschüsse und Sachbezüge betragsmäßig zu bescheinigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden (§ 3 Nummer 15 Satz 1 EStG),</li> <li>- Sachbezüge für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält (§ 3 Nummer 15 Satz 2 EStG),</li> <li>- Sachbezüge, die im Rahmen des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG - Job-Ticket - oder § 8 Absatz 3 EStG - Verkehrsträger - steuerfrei bleiben.</li> </ul> <p>Das Datenfeld <i>StFreiArbgLeistg</i> ist optional und nur anzugeben, soweit entsprechende Bezüge geleistet wurden.  <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a></p>
PauschArbgLeistg	N	15	K	K	<p>Unter <i>PauschArbgLeistg</i> (Nr. 18 des Ausdrucks) sind nur die auf die Entfernungspauschale nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz EStG anzurechnenden pauschal mit 15 % besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG zu bescheinigen.</p> <p>Hinweis: Bezüge, die der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 EStG mit 25 % pauschaliert, sind nicht zu bescheinigen.</p>

					Das Datenfeld <i>PauschArbgLeistg</i> ist optional und nur anzugeben, soweit entsprechende Bezüge geleistet wurden. <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a>
StFreiVerpfleg	N	15	K	K	Unter <i>StFreiVerpfleg</i> (Nummer 20 des Ausdrucks) sind die nach § 3 Nummer 13 oder 16 EStG steuerfrei gezahlten Vergütungen für Verpflegung bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten zu bescheinigen. Steuerfreie Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung sind unter Nummer 21 des Ausdrucks zu bescheinigen. Sofern das Betriebsstättenfinanzamt nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung - LStDV – hierfür eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist eine Bescheinigung dieser Beträge nicht zwingend erforderlich.  Das Datenfeld <i>StFreiVerpfleg</i> ist optional und nur anzugeben, soweit entsprechende Bezüge geleistet wurden. <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a>
StFreiDopHaushalt	N	15	K	K	Unter <i>StFreiDopHaushalt</i> (Nr. 21 des Ausdrucks) sind die steuerfreien Arbeitgeberleistungen bei einer doppelten Haushaltsführung einzutragen. Es sind alle steuerfreien Leistungen (Familienheimfahrten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand) in einer Summe zu bescheinigen. Das Datenfeld <i>StFreiDopHaushalt</i> ist optional und nur anzugeben, soweit entsprechende Bezüge geleistet wurden. Eine Nullbescheinigung bzw. die Bescheinigung negativer Werte ist unzulässig. <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a>
<a href="#">Ergänzende Anmerkungen zu Sozialversicherungsleistungen</a>					
ArbgAnteilRenVers	N	15	K	K	Entsprechend den fachlichen Vorgaben ist der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung im Datenfeld <i>ArbgAnteilRenVers</i> (im Ausdruck Nr. 22a) zu bescheinigen. Weitere Details siehe <a href="#">Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen [ArbgAnteilRenVers] und [ArbgAnteilBerufsVers]</a>
ArbgAnteilBerufsVers	N	15	K	K	Entsprechend den beschriebenen fachlichen Vorgaben ist der Arbeitgeberanteil an berufsständische Versorgungseinrichtungen im Datenfeld <i>ArbgAnteilBerufsVers</i> (im Ausdruck Nr. 22b) zu bescheinigen. Weitere Details siehe <a href="#">Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen [ArbgAnteilRenVers] und [ArbgAnteilBerufsVers]</a>
ArbnAnteilRenVers	N	15	K	K	Es gelten die Ausführungen unter Arbeitgeberanteile zu Rentenversicherung <a href="#">Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen [ArbgAnteilRenVers] und [ArbgAnteilBerufsVers]</a>  Entsprechend den fachlichen Vorgaben ist der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen

					Rentenversicherung im Datenfeld <i>ArbnAnteilRenVers</i> (im Ausdruck Nr. 23a) zu bescheinigen.
ArbnAnteilBerufsVers	N	15	K	K	<p>Es gelten die Ausführungen unter Arbeitgeberanteile zu Rentenversicherung <a href="#">Arbeitgeberanteile</a> zur <a href="#">gesetzlichen Rentenversicherung</a> und an <a href="#">berufsständische Versorgungseinrichtungen [ArbgAnteilRenVers]</a> und <a href="#">[ArbgAnteilBerufsVers]</a></p> <p>Entsprechend den fachlichen Vorgaben ist der Arbeitnehmeranteil an berufsständische Versorgungseinrichtungen im Datenfeld <i>ArbnAnteilBerufsVers</i> (im Ausdruck Nr. 23b) zu bescheinigen.</p>
StFreiGeKrankVers	N	15	K	K	<p>Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern, soweit der Arbeitgeber zur Zuschussleistung gesetzlich verpflichtet ist, sind unter Nr. 24 a) des Ausdrucks einzutragen. Entsprechende Zuschüsse zu privaten Krankenversicherungen sind unter Nr. 24 b) zu bescheinigen. Unter Nr. 24 c) sind steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zu gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) einzutragen. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten oder privat versicherten Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld beziehen, sind unter Nummer 24 a) bis c) die gesamten vom Arbeitgeber gewährten Zuschüsse zu bescheinigen.</p> <p>Zu bescheinigen sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung bei ausländischen Versicherungsunternehmen und bei ausländischen Sozialversicherungsträgern. Nicht einzutragen ist der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung bei pflichtversicherten Arbeitnehmern.</p>
StFreiPrKrankVers	N	15	K	K	
StFreiGePflegeVers	N	15	K	K	
ArbnAnteilKrankVers	N	15	K	K	<p>Der Arbeitnehmerbeitrag zur inländischen gesetzlichen Krankenversicherung bei pflichtversicherten Arbeitnehmern ist unter <i>ArbnAnteilKrankVers</i> (Nr. 25 des Ausdrucks) einzutragen. Es sind die an die Krankenkasse abgeführten Beiträge zu bescheinigen, d. h. ggf. mit Beitragsanteilen für Krankengeld.</p> <p>Die Beiträge des Arbeitnehmers zur inländischen sozialen Pflegeversicherung sind unter Nummer 26 des Ausdrucks zu bescheinigen.</p> <p>Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern ist unter Nummer 25 und 26 der gesamte Beitrag zu bescheinigen, wenn der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (sog. Firmenzahler). Dies gilt auch in den Fällen des Bezugs von Kurzarbeitergeld. Arbeitgeberzuschüsse sind nicht von den Arbeitnehmerbeiträgen abzuziehen, sondern gesondert unter Nummer 24 zu bescheinigen.</p>

					<p>In Fällen, in denen der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (sog. Selbstzahler), sind unter Nummer 25 und 26 keine Eintragungen vorzunehmen. Dies gilt auch in den Fällen des Bezugs von Kurzarbeitergeld. Arbeitgeberzuschüsse sind unabhängig davon ungekürzt unter Nummer 24 zu bescheinigen.</p> <p>Die vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beiträge aus Versorgungsbezügen an die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung sind ebenfalls unter Nummer 25 und Nummer 26 zu bescheinigen. Dies gilt für pflichtversicherte Arbeitnehmer und für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (sog. Firmenzahler).</p> <p>Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an ausländische Sozialversicherungsträger sind nicht zu bescheinigen.</p>
ArbnAnteilPflgVers	N	15	K	K	<p>Die Beiträge des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung sind unter <i>ArbnAnteilPflgVers</i> (Nr. 26 des Ausdrucks) zu bescheinigen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Es gilt der Hinweis unter <i>ArbnAnteilKrankVers!</i></p>
ArbnAnteilArbIVers	N	15	K	K	<p>Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung sind unter <i>ArbnAnteilArbIVers</i> (Nr. 27 des Ausdrucks) zu bescheinigen; dies gilt auch bei Beitragszahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger.</p>
BeitrPrKrankVers	N	15	K	K	<p>Unter <i>BeitrPrKrankVers</i> (Nummer 28 des Ausdrucks) ist der tatsächlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Teilbetrag der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG (Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung) zu bescheinigen (z. B. bei Arbeitnehmern ohne Arbeitgeberzuschuss mit einem <b>nachgewiesenen</b> Monatsbeitrag von 500 €, Beschäftigungsdauer drei Monate, Bescheinigung 1.500 €). Wurde beim Lohnsteuerabzug die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt (ggf. auch nur in einzelnen <b>Lohnzahlungszeiträumen</b>), ist auch diese zu bescheinigen (z. B. Ansatz der Mindestvorsorgepauschale für zwei Monate, Bescheinigung von 2/12 der Mindestvorsorgepauschale). Bei geringfügig Beschäftigten, bei denen die Lohnsteuer nach den Lohnsteuer-abzugsmerkmalen des Arbeitnehmers erhoben wird <b>und kein Arbeitnehmeranteil für die Krankenversicherung zu entrichten ist</b>, ist an Stelle des Teilbetrags für die gesetzliche Krankenversicherung die Mindestvorsorgepauschale anzusetzen und unter Nummer 28 des Ausdrucks zu bescheinigen.</p>
FreibetragDbatuerkei	N	15	K	K	<p>Unter <i>FreibetragDbatuerkei</i> (Nummer 34 des Ausdrucks) ist der beim Lohnsteuerabzug verbrauchte Betrag nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der</p>

				<p>Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu bescheinigen (Tz 17 des BMF-Schreibens vom 11. Dezember 2014, BStBl I 2015, 92). Hierfür wird ein entsprechender Programmablaufplan mit einem entsprechenden Ausgangsparameter aufgestellt und bekannt gemacht.</p>
Grossbuchstaben	A		M M	<p>Im Feld Großbuchstaben können die Großbuchstaben F, S, M und der Großbuchstabe FR + Länderkürzel bescheinigt werden.</p> <p><b>Reihenfolge bei der Bescheinigung mehrerer Großbuchstaben</b>          Sofern mehrere Großbuchstaben zu bescheinigen sind, sind diese in der Reihenfolge S, M, F, FR + Länderkürzel zu bescheinigen. Als Trennzeichen sind das „Leerzeichen“ oder ein „Komma“ zu verwenden.</p> <p><b>Großbuchstabe F</b>          Der Großbuchstabe F ist zu bescheinigen, wenn eine steuerfreie Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG nach § 3 Nummer 32 EStG erfolgte.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 41b Absatz 1 Nr. 9 EStG in Verbindung mit § 3 Nr. 32 EStG</p> <p><b>Großbuchstabe S</b>          Der Großbuchstabe S ist zu bescheinigen, wenn die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet wurde und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 41b Absatz 1 Nr. 3 EStG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 S.6 EStG</p> <p><b>Großbuchstabe M</b>          Der Großbuchstabe „M“ ist zu bescheinigen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine nach § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.          Die Eintragung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Besteuerung der Mahlzeit nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG unterbleibt, der Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a EStG pauschal besteuert hat.          Im Übrigen sind für die Bescheinigung des Großbuchstaben „M“ auch die Ausführungen der Rz. 92 und 93 im BMF-Schreiben vom 25. November 2020 (BStBl I 2020, S. 1228) zu beachten.</p> <p><b>Großbuchstabe FR</b></p>

					<p>Der Arbeitgeber hat für französische Grenzgänger, bei denen aufgrund einer Bescheinigung nach § 39 Absatz 4 Nummer 5 i. V. m. § 52 Absatz 36 EStG vom Lohnsteuerabzug abzusehen ist, unter Nr. 2 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in dem dafür vorgesehenen Teilfeld den Großbuchstaben „FR“ zu bescheinigen und um das Land zu ergänzen, in dem der Grenzgänger im Bescheinigungszeitraum zuletzt tätig war. Für Baden-Württemberg ist der Großbuchstabe „FR“ ohne Leerzeichen um die Ziffer 1 („FR1“), für Rheinland-Pfalz um die Ziffer 2 („FR2“) und für das Saarland um die Ziffer 3 („FR3“) zu ergänzen (Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes zum Zusatzabkommen zum DBA Frankreich vom 20. November 2015, BGBl. II S. 1332). Für die Bescheinigung des Großbuchstaben „FR“ gelten die Ausführungen im BMF-Schreiben zur Durchführung des Grenzgängerfiskalausgleichs vom 30. März 2017 (BStBl I Seite 753).</p> <p><b>Großbuchstabe U</b> Die Anzahl der im Lohnkonto aufgezeichneten Großbuchstaben U ist unter [<b>AnzahlU</b>] (vgl. auch <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>) zu bescheinigen.</p> <p><b>Beachte:</b> Weder der Großbuchstabe U noch die Anzahl sind im Bereich Großbuchstaben [<b>Grossbuchstaben</b>] zu bescheinigen. <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a></p>
Kammerbeitrag	S		K	K	Details siehe <a href="#">Arbeitskammer und Arbeitnehmerkammer [Kammerbeitrag]</a>
ArbnAnteilWBUmlage	N	15	K	K	In diesem Feld kann der Arbeitnehmeranteil zur Winterbeschäftigungsumlage bescheinigt werden. Sofern der Arbeitgeber diese freiwillig (elektronisch) bescheinigt, hat er diese im Ausdruck zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in einem freien Feld als „Arbeitnehmeranteil zur Winterbeschäftigungsumlage“ auszuweisen.
ArbgAnteilZusatzVers	N	15	K	K	In diesem Feld können die vom Arbeitgeber freiwillig zu bescheinigenden Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung, die nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte versteuert wurden, bescheinigt werden. Sofern der Arbeitgeber diese freiwillig (elektronisch) bescheinigt, hat er diese im Ausdruck zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in einem freien Feld als „steuerpflichtiger Arbeitgeberbeitrag zur Zusatzversorgung“ auszuweisen.
ArbnAnteilZusatzVers	N	15	K	K	In diesem Feld können die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeführten Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung bescheinigt werden. Sofern der Arbeitgeber diese freiwillig (elektronisch) bescheinigt, hat er diese im Ausdruck zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in einem freien Feld als „Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung“ auszuweisen.

AnzahlArbTag	N	3	K	K	In diesem Feld kann bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die Anzahl der Arbeitstage bescheinigt werden. Sofern der Arbeitgeber diese freiwillig (elektronisch) bescheinigt, hat er diese im Ausdruck zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in einem freien Feld als „Anzahl der Arbeitstage“ auszuweisen. <a href="#">Plausibilitätsprüfung</a>
StFreiFahrtKAusw	N	15	K	K	In diesem Feld kann der steuerfreie Fahrtkostenersatz für Auswärtstätigkeiten bescheinigt werden. Sofern der Arbeitgeber diese freiwillig (elektronisch) bescheinigt, hat er diese im Ausdruck zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in einem freien Feld als „Steuerfreie Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit“ auszuweisen.
NErmStVBezMKalJahr	S		K	K	Details siehe <a href="#">Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. und 8. enthalten [NErmStVBezMKalJahr]</a>
Text	S		K	K	Details siehe <a href="#">Text</a>
Wert	S		K	K	Details siehe <a href="#">Wert</a>

### 3.2.5.2.1 Plausibilitätsprüfungen

Plausibilitätsprüfungen zum Großbuchstaben U (Nr. 2)	
<b>Prüfung</b>	Wenn die Anzahl der bescheinigten Großbuchstaben U mit 5 multipliziert größer als die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses in Tagen ist, wird folgender Fehler gemeldet:
<b>Fehlernummer</b>	240854020
<b>Fehlertext</b>	Die Anzahl der bescheinigten Großbuchstaben U <i>AnzahlU</i> passt nicht zur Dauer ( <i>Dauer in Tagen</i> Tage) des Bescheinigungszeitraumes.

Plausibilitätsprüfungen zur Kirchensteuer (Nr. 6)	
<b>Prüfung</b>	Wenn Arbeitnehmerkirchensteuer bescheinigt wird, muss auch eine zugehörige Konfession bescheinigt werden, andernfalls wird folgender Fehler gemeldet:
<b>Fehlernummer</b>	240854021
<b>Fehlertext</b>	Es wurde Arbeitnehmerkirchensteuer i.H.v. <i>ArbnKiSteuer</i> EUR bescheinigt, in den Besteuerungsmerkmalen wurde jedoch keine zugehörige Konfession bescheinigt.
<b>Prüfung</b>	Wenn in den Besteuerungsmerkmalen für den Arbeitnehmer eine Konfession bescheinigt wird, muss auch <i>ArbnKiSteuer</i> bescheinigt werden, andernfalls wird folgender Fehler gemeldet:
<b>Fehlernummer</b>	240854022
<b>Fehlertext</b>	In den Besteuerungsmerkmalen zum Arbeitnehmer wurde eine Konfession bescheinigt, jedoch wurden keine Angaben zur abgeführten Kirchensteuer getätigt.

Plausibilitätsprüfungen zur Kirchensteuer (Nr. 7)	
<b>Prüfung</b>	Wenn Kirchensteuer für den Ehegatten des Arbeitnehmers bescheinigt wird, muss auch eine zugehörige Konfession bescheinigt werden, andernfalls wird folgender Fehler gemeldet:
<b>Fehlernummer</b>	240854023
<b>Fehlertext</b>	Es wurde Kirchensteuer für den Ehegatten des Arbeitnehmers i.H.v. <i>EhegKiSteuer</i> EUR bescheinigt, in den Besteuerungsmerkmalen wurde jedoch keine zugehörige Konfession bescheinigt.
<b>Prüfung</b>	Wenn in den Besteuerungsmerkmalen für den Ehegatten des Arbeitnehmers eine Konfession bescheinigt wird, muss auch <i>EhegKiSteuer</i> bescheinigt werden, andernfalls wird folgender Fehler gemeldet:
<b>Fehlernummer</b>	240855049
<b>Fehlertext</b>	In den Besteuerungsmerkmalen zum Ehegatten des Arbeitnehmers wurde eine Konfession bescheinigt, jedoch wurden keine Angaben zur abgeführten Kirchensteuer des Ehegatten getätigt.
<b>Prüfung</b>	Wenn in den <i>EhegKiSteuer</i> bescheinigt wird, muss auch <i>ArbnKiSteuer</i> bescheinigt werden, andernfalls wird folgender Fehler gemeldet:
<b>Fehlernummer</b>	240855050
<b>Fehlertext</b>	Es wurde Kirchensteuer für den Ehegatten des Arbeitnehmers i.H.v. <i>EhegKiSteuer</i> EUR bescheinigt, jedoch wurde keine Kirchensteuer des Arbeitnehmers bescheinigt.

Plausibilitätsprüfungen zu Arbeitslohn für mehrere KJ und Entschädigungen, z.B. Abfindungen (Nr. 10)	
<b>Prüfung</b>	Der Wert darf nicht Null sein.
<b>Fehlernummer</b>	240855032
<b>Fehlertext</b>	Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und Entschädigungen, z.B. Arbeitslohn, für den eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt, sind nur zu bescheinigen, wenn entsprechende Bezüge geleistet wurden – eine „Nullbescheinigung“ ist nicht zulässig.

Plausibilitätsprüfungen zu (Saison)Kurzarbeitergeld (Nr. 15a)	
Prüfung	Ein Wert in Nr. 15a darf nur bescheinigt werden, wenn auch eine Angabe zu Nr. 15 vorliegt.
Fehlernummer	240855033
Fehlertext	(Saison-)Kurzarbeitergeld darf nur bescheinigt werden, wenn auch Angaben vorliegen zu Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Plausibilitätsprüfungen zu dem nach DBA steuerfreien Arbeitslohn (Nr. 16a)	
Prüfung	Wenn nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreier Arbeitslohn i.H.v. „0“, „0.0“ bzw. „0.00“ bescheinigt wird, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855035
Fehlertext	Es wurde nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreier Arbeitslohn i.H.v. <i>StFreiArbLohnDBA</i> EUR bescheinigt, zulässig ist jedoch nur die Bescheinigung von Null abweichender Werte.

Plausibilitätsprüfungen zu dem nach Auslandstätigkeitserlass steuerfreien Arbeitslohn (Nr. 16b)	
Prüfung	Wenn nach Auslandstätigkeitserlass steuerfreier Arbeitslohn i.H.v. „0“, „0.0“ bzw. „0.00“ bescheinigt wird, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855036
Fehlertext	Es wurde nach Auslandstätigkeitserlass steuerfreier Arbeitslohn i.H.v. <i>StFreiArbLohnATE</i> EUR bescheinigt, zulässig ist jedoch nur die Bescheinigung von Null abweichender Werte.

Plausibilitätsprüfungen zu steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Nr. 17)	
Prüfung	Wenn steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte i.H.v. „0“, „0.0“ bzw. „0.00“ bescheinigt werden, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855037
Fehlertext	Eine Bescheinigung der steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist nur für Beträge ungleich 0 EUR zulässig.

Plausibilitätsprüfungen zu pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen (Nr. 18)	
Prüfung	Wenn pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte i.H.v. „0“, „0.0“ bzw. „0.00“ bescheinigt werden, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855038
Fehlertext	Eine Bescheinigung der pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist nur für Beträge ungleich 0 EUR zulässig.

Plausibilitätsprüfungen zu steuerfreien Verpflegungszuschüssen bei Auswärtstätigkeit (Nr. 20)	
Prüfung	Wenn steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeiten i.H.v. „0“, „0.0“ bzw. „0.00“ bescheinigt werden, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855039
Fehlertext	Eine Bescheinigung für steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit ist nur für Beträge ungleich 0 EUR zulässig.

Plausibilitätsprüfungen zu steuerfr. Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung (Nr. 21)	
Prüfung	Wenn steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei einer doppelten Haushaltsführung i.H.v. „0“, „0.0“ bzw. „0.00“ bescheinigt werden, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855040
Fehlertext	Eine Bescheinigung für steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung ist nur für Beträge ungleich 0 EUR zulässig.

Plausibilitätsprüfungen zu den bescheinigten Großbuchstaben (Nr. 2)	
Prüfung	Wenn ein Großbuchstabe mehrfach bescheinigt wurde, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855041
Fehlertext	Der Großbuchstabe <i>Großbuchstabe</i> wurde mehrfach bescheinigt. Dieser Buchstabe kann nur einfach bescheinigt werden.

Plausibilitätsprüfungen zur Anzahl der Arbeitstage	
Prüfung	Wenn die Anzahl der Arbeitstage größer als die Anzahl der Tage gemäß dem Beschäftigungszeitraum ist, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855043
Fehlertext	Unter Anzahl Arbeitstage wurden <i>AnzahlArbTag</i> Tage für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angegeben, dabei dauerte der zu Grunde liegende Bescheinigungszeitraum nur <i>Dauer</i> Tage.

### 3.2.5.2.2 Versorgungsbezüge [VBez]

Unter *VBez* (Nr. 8 des Ausdrucks) sind die in Nr. 3 enthaltenen Versorgungsbezüge nach § 19 Absatz 2 EStG (z. B. auch regelmäßige Anpassungen von Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 Satz 9 EStG) einzutragen.

Werden einem Versorgungsempfänger zusätzlich zum laufenden Versorgungsbezug weitere Zuwendungen und geldwerte Vorteile (z. B. steuerpflichtige Fahrkostenzuschüsse, Freifahrtberechtigungen, Kontoführungsgebühren) gewährt, zählen diese ebenfalls zu den unter Nr. 8 zu bescheinigenden Versorgungsbezügen.

Für die Ermittlung des bei Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 EStG zu berücksichtigenden Versorgungsfreibetrags sowie des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) sind die Bemessungsgrundlage des Versorgungsfreibetrags, das Jahr des Versorgungsbeginns und bei unterjähriger Zahlung von Versorgungsbezügen der erste und letzte Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt werden, maßgebend.

Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Verstorbenen (§ 19 Absatz 2 Satz 7 EStG). Unabhängig davon ist bei erstmaliger Zahlung dieses Hinterbliebenenbezugs im laufenden Kalenderjahr unter Nr. 31 des Ausdrucks eine unterjährige Zahlung zu bescheinigen.

Sterbegelder und Kapitalauszahlungen/Abfindungen von Versorgungsbezügen sowie Nachzahlungen von Versorgungsbezügen, die sich ganz oder teilweise auf vorangegangene Kalenderjahre beziehen, sind als eigenständige zusätzliche Versorgungsbezüge zu behandeln. Für diese Bezüge ist die Höhe des gezahlten Bruttobetrag im Kalenderjahr und das maßgebende Kalenderjahr des Versorgungsbeginns anzugeben. In diesen Fällen sind die maßgebenden Freibeträge für Versorgungsbezüge in voller Höhe und nicht zeitanteilig zu berücksichtigen (Rz. 184 bis 187 des BMF-Schreibens vom 19. August 2013 BStBl I 2013, 1087, geändert durch die BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, BStBl I 2014, 70, 10. April 2015, BStBl I 2015, 256, 1. Juni 2015, BStBl I 2015, 475, 4. Juli 2016, BStBl I 2016, 645, 6. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1426, 19. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1433 und vom 24. Mai 2017, BStBl I 2017, 820.).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die für die Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge erforderlichen Angaben für jeden Versorgungsbezug gesondert im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 LStDV i. V. m. Rz. 189 des BMF-Schreibens vom 19. August 2013, geändert durch

das BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, a. a. O.). Die hiernach im Lohnkonto aufgezeichneten Angaben zu Versorgungsbezügen sind in den Ausdruck wie folgt zu übernehmen (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG):

a) Versorgungsbezug, der laufenden Arbeitslohn darstellt

Unter Nr. 29 des Ausdrucks ist die nach § 19 Absatz 2 Sätze 4 bis 11 EStG ermittelte Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag (das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen) einzutragen. In die Bemessungsgrundlage sind auch zusätzlich zu den laufenden Versorgungsbezügen gewährte weitere Zuwendungen und geldwerte Vorteile (z. B. steuerpflichtige Fahrtkostenzuschüsse, Freifahrtberechtigungen, Kontoführungsgebühren) einzubeziehen.

Unter Nr. 30 ist das maßgebende Kalenderjahr des Versorgungsbeginns (vierstellig) zu bescheinigen.

Unter Nr. 31 ist nur bei unterjähriger Zahlung eines laufenden Versorgungsbezugs der erste und letzte Monat (zweistellig mit Bindestrich, z. B. „02 -12“ oder „01 -08“), für welchen Versorgungsbezüge gezahlt wurden, einzutragen. Dies gilt auch bei unterjährigem Wechsel des Versorgungsträgers.

b) Versorgungsbezug, der einen sonstigen Bezug darstellt

Sterbegelder, Kapitalauszahlungen / Abfindungen von Versorgungsbezügen und die als sonstige Bezüge zu behandelnden Nachzahlungen von Versorgungsbezügen, die in Nr. 3 und Nr. 8 des Ausdrucks enthalten sind, sind unter Nr. 32 gesondert zu bescheinigen.

Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre, für die eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt, sind dagegen unter Nr. 9 des Ausdrucks zu bescheinigen. Sie sind zusätzlich in den in Nr. 3 zu bescheinigen Betrag aufzunehmen und zu bescheinigen. Zusätzlich ist zu den in Nr. 9 oder 32 bescheinigten Versorgungsbezügen jeweils unter Nr. 30 des Ausdrucks das Kalenderjahr des Versorgungsbeginns anzugeben.

c) Mehrere Versorgungsbezüge

Fällt der maßgebende Beginn mehrerer laufender Versorgungsbezüge in dasselbe Kalenderjahr (Nummer 30 des Ausdrucks), kann der Arbeitgeber unter Nummer 29 des Ausdrucks die zusammengerechneten Bemessungsgrundlagen dieser Versorgungsbezüge in einem Betrag bescheinigen (Rz. 177 des BMF-Schreibens vom 19. August 2013, geändert durch das BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, a. a. O.). In diesem Fall sind auch die unter Nummer 8 zu bescheinigenden

Versorgungsbezüge zusammenzufassen.

Bei mehreren als sonstige Bezüge gezahlten Versorgungsbezügen mit maßgebendem Versorgungsbeginn in demselben Kalenderjahr können die Nr. 8 und/oder 9 sowie 30 und 32 zusammengefasst werden. Gleiches gilt, wenn der Versorgungsbeginn laufender Versorgungsbezüge und als sonstige Bezüge gezahlter Versorgungsbezüge in dasselbe Kalenderjahr fällt.

Bei mehreren laufenden Versorgungsbezügen und als sonstige Bezüge gezahlten Versorgungsbezügen mit unterschiedlichen Versorgungsbeginnen nach § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG sind die Angaben zu Nummer 8 und/oder Nummer 9 sowie Nummer 29 bis 32 jeweils getrennt zu bescheinigen (Rz. 177 des BMF-Schreibens vom 19. August 2013, geändert durch das BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, a. a. O.).

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Versorgungsbezug				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
jahr	N	4	m	m	Unter <b>jahr</b> (Nr. 30 des Ausdrucks) ist das zu diesem Versorgungsbezug maßgebende Kalenderjahr des Versorgungsbeginns (vierstellig) zu bescheinigen.	
beginn	E	2	K	K	Unter <b>beginn / ende</b> (Nr. 31 des Ausdrucks) ist für laufende Versorgungsbezüge, die nur zeitweise gewährt wurden der Monat des Beginns und der Endemonat des laufenden Versorgungsbezugs zu bescheinigen. Beginn und Ende-Monat sind optional müssen jedoch paarweise bescheinigt werden.	
ende	E	2	K	K		
bmgfreibetrag	N	15	m	m	Unter <b>bmgfreibetrag</b> (Nr. 29 des Ausdrucks) ist der maßgebliche Versorgungsfreibetrag zu den bescheinigten laufenden Versorgungsbezügen anzugeben. Sollte sich der Betrag zu <b>VBez</b> ausschließlich aus einmaligen Versorgungsbezügen zusammensetzen, ist der Freibetrag mit „0“ zu bescheinigen.	
einmversbezug	N	15	K	K	Unter <b>einmversbezug</b> (Nr. 32 des Ausdrucks) sind die einmaligen Versorgungsbezüge – dies sind insbesondere: Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - zu bescheinigen. Die einmaligen Versorgungsbezüge müssen auch im Bruttoarbeitslohn ( <b>BruttoArbLohn</b> - Nr. 3 des Ausdrucks) sowie den Versorgungsbezügen ( <b>VBez</b> – Nr. 8 des Ausdrucks) bescheinigt werden.	
VBez	N	15	m	m	Der Bescheinigungswert	

### 3.2.5.2.2.1 Plausibilitätsprüfungen

Plausibilitätsprüfungen zu den steuerbegünstigten Versorgungsbezügen (Nr. 8)	
Prüfung	Wenn Versorgungsbezüge bescheinigt werden (auch wenn diese mit einer 0 bescheinigt werden), ist zwingend auch die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu bescheinigen.
Fehlernummer	240855024
Fehlertext	Es wurden Versorgungsbezüge i.H.v. <i>VBez EUR</i> bescheinigt, jedoch wurde keine Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag angegeben.
Prüfung	Wenn der Beginn-Monat größer ist als der Ende-Monat.
Fehlernummer	240855025
Fehlertext	Der Beginn der unterjährigen Zahlung von Versorgungsbezügen <i>beginn</i> liegt nach dem bescheinigten Ende <i>ende</i> der Versorgungsbezüge.
Prüfung	Die Bescheinigung von einmaligen Versorgungsbezügen ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung von steuerbegünstigten Versorgungsbezügen <i>VBez</i> zulässig.
Fehlernummer	240855026
Fehlertext	Es wurden einmalige Versorgungsbeträge (Sterbegeld, Kapitalauszahlungen, etc.) bescheinigt, jedoch keine Versorgungsbezüge.
Prüfung	Wenn nur der Beginn- bzw. nur der Endemonat bescheinigt wird, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855027
Fehlertext	Bei unterjährigen Versorgungsbezügen ist zwingend die Angabe des Beginn- und des Ende- Monats erforderlich.
Prüfung	Wenn der Beginnmonat der steuerbegünstigten Versorgungsbezüge kleiner als der Anfangsmonat des Beschäftigungszeitraumes (Dauer der Lohnsteuerbescheinigung vgl. <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> ) ist, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855028
Fehlertext	Der Beginn der steuerbegünstigten Versorgungsbezüge: <i>beginn</i> liegt außerhalb des Bescheinigungszeitraums der Lohnsteuerbescheinigung: <i>Anfang – Ende</i> .
Prüfung	Wenn der Endemonat der steuerbegünstigten Versorgungsbezügen größer als der Endemonat des Beschäftigungszeitraumes (Dauer der Lohnsteuerbescheinigung vgl. <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> ) ist, wird folgender Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855029
Fehlertext	Das Ende der steuerbegünstigten Versorgungsbezüge: <i>ende</i> liegt außerhalb des Bescheinigungszeitraums der Lohnsteuerbescheinigung: <i>Anfang – Ende</i> .
Prüfung	Die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag darf nur dann bescheinigt werden (Wert > 0), wenn im zugehörigen laufenden Versorgungsbezug (im selben XML-Tag) ein Betrag oder ein nach DBA steuerfreier Arbeitslohn bescheinigt wird.
Fehlernummer	240855030
Fehlertext	Es wurde eine Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag i.H.v. Betrag EUR bescheinigt, obwohl hierzu keine laufenden steuerbegünstigten Versorgungsbezüge oder ein nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreier Arbeitslohn bescheinigt wurden. Die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist nur bei vorliegenden laufenden Versorgungsbezügen oder bei Vorlage eines nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Arbeitslohns zu bescheinigen.

### 3.2.5.2.3 Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten) [ErmStVBezMKalJahr]

Unter **ErmStVBezMKalJahr** (Nr. 9 des Ausdrucks) sind die Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre zu bescheinigen, für die eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG in Betracht kommt. Bei mehreren als sonstige Bezüge gezahlten Versorgungsbezügen mit unterschiedlichen Versorgungsbeginnen nach § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG sind die Angaben zu Nr. 9 und 30 des Ausdrucks jeweils getrennt zu bescheinigen.

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Ermäßigt besterter Versorgungsbezug				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
jahr	N	4	m	m	Zu den in Nr. 9 oder Nr. 32 bescheinigten Versorgungsbezügen ist unter Nr. 30 des Ausdrucks das Kalenderjahr des Versorgungsbeginns anzugeben – in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist dieses Jahr als Attribut „jahr“ zu dem Element ErmStVBezMKalJahr zu übermitteln. Das Datenfeld entspricht den Regeln vom Attribut Jahr zu den laufenden Versorgungsbezügen (vgl. auch <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> )	
ErmStVBezMKalJahr	N	15	m	m	Der Bescheinigungswert	

#### 3.2.5.2.3.1 Plausibilitätsprüfungen

Plausibilitätsprüfungen zu Versorgungsbezügen für mehrere Kalenderjahre (Nr. 9)	
Prüfung	Der Wert darf nicht Null sein.
Fehlernummer	240855031
Fehlertext	Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre, für die eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt, sind nur zu bescheinigen, wenn entsprechende Bezüge geleistet wurden – eine „Nullbescheinigung“ ist nicht zulässig.

#### 3.2.5.2.4 Ergänzenden Anmerkungen zu Sozialversicherungsleistungen

Unter ArbgAnteilRenVers, ArbnAnteilRenVers, ArbgAnteilBerufsVers, ArbnAnteilBerufsVers, StFreiGeKrankVers, StFreiPrKrankVers, StFreiGePflegeVers, ArbnAnteilKrankVers, ArbnAnteilPfliegVers, ArbnAnteilArbIVer (Nr. 22 bis 27 des Ausdrucks) dürfen keine Beträge bescheinigt werden, die mit steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. nach dem Auslandstätigkeitserlass oder auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens) in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Danach sind z. B. nicht zu bescheinigen:

- bei pflichtversicherten Arbeitnehmern die gesetzlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile, die auf steuerfreien Arbeitslohn entfallen (zur Aufteilung siehe unten),
- Beiträge, die auf den nach § 3 Nummer 63 sowie nach § 100 Absatz 6 EStG steuerfreien Arbeitslohn oder auf den im Zusammenhang mit nach § 3 Nummer 56 EStG steuerfreiem Arbeitslohn stehenden Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Sozialversicherungs-Entgeltverordnung - SvEV - entfallen und nicht als Sonderausgaben abziehbar sind,
- Beiträge oder Zuschüsse des Arbeitgebers, die nicht nach § 3 Nummer 62 EStG, sondern nach einer anderen Vorschrift steuerfrei sind,

Hingegen sind z. B. zu bescheinigen:

- in voller Höhe auf steuerfreien Arbeitslohn entfallende Zuschüsse und Beiträge für freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/ sozialen Pflegeversicherung Versicherte und privat Kranken-/ Pflegeversicherte (Nummer 24 bis 26),
- die Beiträge im Fall der beitragspflichtigen Umwandlung von Arbeitslohn zugunsten einer Direktzusage oberhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Nummer 22 bis 27; § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IV),
- Beiträge von pauschal besteuertem Arbeitslohn (z. B. nach § 37b Absatz 2, § 40b EStG ggf. i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 SvEV), die bei einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer erhoben werden (Nr 22 bis 27; zur Aufteilung siehe unten).

Bezieht ein pflichtversicherter Arbeitnehmer im Bescheinigungszeitraum steuerfreie und steuerpflichtige Arbeitslohnanteile, ist nur der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge zu bescheinigen, der sich nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn des Bescheinigungszeitraums ergibt. Nicht besteuerte Vorteile nach § 19a Absatz 1 EStG gelten dabei als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Arbeitslohnanteile, die unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (z. B. Entlassungsabfindungen; nicht beitragspflichtige, nach § 19a Absatz 3 EStG aufgeschoben besteuerte Vorteile aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen), sind nicht in die Verhältnisrechnung einzubeziehen. Die Verhältnisrechnung ist auch durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige Arbeitslohn im Bescheinigungszeitraum die für die Beitragsberechnung maßgebende Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Auf den Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 SvEV entfallende Vorsorgeaufwendungen sind nur insoweit zu bescheinigen, als sie auf den Teil des Hinzurechnungsbetrags entfallen, der dem Anteil der pauschal besteuerten Umlagen an der Summe aus pauschal besteuerten und steuerfreien Umlagen entspricht (quotale Aufteilung nach dem Verhältnis der Beiträge im Bescheinigungszeitraum).

Werden Sozialversicherungsbeiträge erstattet, sind unter Nummer 22 bis 27 nur die gekürzten Beiträge zu bescheinigen.

#### 3.2.5.2.5 Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen [**ArbgAnteilRenVers**] und [**ArbgAnteilBerufsVers**]

Der Arbeitgeberanteil der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitgeberzuschuss an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (vgl. BMF- Schreiben vom 19. Juni 2020, BStBl I Seite 617), ist getrennt unter Nummer 22 a) und b) des Ausdrucks auszuweisen, der entsprechende Arbeitnehmeranteil unter Nummer 23 a) und b). Gleiches gilt für Beiträge zur Alterssicherung, wenn darin zumindest teilweise ein Arbeitnehmeranteil enthalten ist, die auf Grund einer nach ausländischen Gesetzen bestehenden Verpflichtung an ausländische Sozialversicherungsträger, die den inländischen Sozialversicherungsträgern vergleichbar sind, geleistet werden. Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Versicherungsunternehmen sind nicht zu bescheinigen.

Werden von ausländischen Sozialversicherungsträgern Globalbeiträge erhoben, ist eine Aufteilung vorzunehmen. In diesen Fällen ist unter Nummer 22 a) und Nummer 23 a) der auf die Rentenversicherung entfallende Teilbetrag zu bescheinigen. Die für die Aufteilung maßgebenden staatenbezogenen Prozentsätze werden für jeden Veranlagungszeitraum durch ein gesondertes BMF-Schreiben bekannt gegeben.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber die Beiträge unmittelbar an eine berufsständische Versorgungseinrichtung abführt (sog. Firmenzahler), ist der Arbeitgeberzuschuss unter Nummer 22 b) und der Arbeitnehmeranteil unter Nummer 23 b) zu bescheinigen.

Führt der Arbeitnehmer den gesamten Beitrag selbst an die berufsständische Versorgungseinrichtung ab (sog. Selbstzahler) und zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer hierfür einen zweckgebundenen Zuschuss, ist unter Nummer 22 b) der Zuschuss zu bescheinigen. Eine Eintragung unter Nummer 23 b) ist in diesen

Fällen nicht vorzunehmen.

Unter Nummer 22 a) und Nummer 23 a) sind auch Beiträge zur umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für Rentenversicherungsbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wurde (der Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 15 % oder 5 % und der Arbeitnehmerbeitrag). Dies gilt für den Arbeitgeberbeitrag auch dann, wenn kein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung gezahlt wurde.

Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Beschäftigte nach § 172 Absatz 1 SGB VI (z. B. bei weiterbeschäftigten Rentnern) gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn; sie sind nicht als steuerfreie Arbeitgeberanteile im Sinne des § 3 Nummer 62 EStG unter Nummer 22 a) zu bescheinigen. Dies gilt auch, wenn dieser Arbeitnehmerkreis geringfügig beschäftigt ist (§ 172 Absatz 3 und 3a SGB VI).

Hat der Beschäftigte jedoch auf die Versicherungsfreiheit verzichtet (§ 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI), sind die Arbeitgeberanteile/-zuschüsse und Arbeitnehmeranteile nach den allgemeinen Regelungen zu bescheinigen.

Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit nach § 3 Nummer 2 EStG steuerfreiem Kurzarbeitergeld stehen, sind nicht zu bescheinigen.

Zahlt der Arbeitgeber steuerfreie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 3 Nummer 28 EStG (z. B. bei Altersteilzeit), können diese nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden und sind daher nicht in der Bescheinigung anzugeben. Werden darüber hinaus steuerpflichtige Beiträge zum Ausschluss einer Minderung der Altersrente gezahlt, sind diese an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführten Beiträge als Sonderausgaben abziehbar und deshalb unter Nummer 23 a) zu bescheinigen.

### 3.2.5.2.6 Arbeitskammer und Arbeitnehmerkammer [**Kammerbeitrag**]

Die vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung abgeführten Beiträge zur Arbeitskammer Saarland bzw. zur Arbeitnehmerkammer Bremen sind beim Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in den freien Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

Unter <L8> und <L9> sind die Links zu den Webseiten der Arbeitskammer Saarland und der Arbeitnehmerkammer Bremen aufgeführt.

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Kammerbeitrag				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
bundesland	E		m	m	Das Bundesland für den Kammerbeitrag	
Kammerbeitrag	N	15	m	m	Der Bescheinigungswert	

### 3.2.5.2.6.1 Plausibilitätsprüfung

Plausibilitätsprüfungen zu den Kammerbeiträgen	
Prüfung	Sofern das Tag Kammerbeitrag 2 mal bescheinigt wird und in beiden Tags im Attribut das selbe Bundeslandkürzel ausgewiesen ist, wird ein Fehler gemeldet:
Fehlernummer	240855042
Fehlertext	Sie haben zwei mal Kammerbeiträge für die Arbeitnehmerkammer des Bundesland <i>bundesland</i> bescheinigt, sofern es sich um Beiträge für die Arbeitnehmerkammer eines Bundeslandes handelt, sind diese in einer Summe zu bescheinigen.

### 3.2.5.2.7 Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. und 8. enthalten [NErmStVBezMKalJahr]

Unter Nummer 8 sind die in Nummer 3 enthaltenen Versorgungsbezüge nach § 19 Absatz 2 EStG (z. B. auch regelmäßige Anpassungen von Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 Satz 9 EStG) einzutragen.

Werden einem Versorgungsempfänger zusätzlich zum laufenden Versorgungsbezug weitere Zuwendungen und geldwerte Vorteile (z. B. steuerpflichtige Fahrtkostenzuschüsse, Freifahrtberechtigungen, Kontoführungsgebühren) gewährt, zählen diese ebenfalls zu den unter Nummer 8 zu bescheinigenden Versorgungsbezügen.

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Versorgungsbezug nicht ermäßigt besteuert				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
jahr	N	4	m	m	Zu den nicht ermäßigt besteuerten Versorgungsbezügen ist das Kalenderjahr des Versorgungsbeginns anzugeben – in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist dieses Jahr als Attribut „jahr“ zu dem Element <i>NErmStVBezMKalJahr</i> zu übermitteln. Das Datenfeld entspricht den Regeln vom Attribut Jahr zu den laufenden Versorgungsbezügen.	
NErmStVBezMKalJahr	N	15	m	m	Der Bescheinigungswert	

### 3.2.5.2.8 Text

Mittels der optionalen freien Texte können weitere alphanumerische Angaben erfasst und übermittelt werden.

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Text				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
name	A	60	m	m	Zum Element Wert muss zwingend das Attribut name übermittelt werden. In diesem Feld stehen maximal 60 Zeichen zur Verfügung, die den bescheinigten Wert genauer beschreiben sollen.	
Text	A	200	m	m	Freier Text	

### 3.2.5.2.9 Wert

Mittels der optionalen freien Werte können weitere numerische Angaben erfasst und übermittelt werden.

Schema	fachlich	Verwendung				
K	K	Wert				
Name	F	L	O	S	Beschreibung	
name	A	60	m	m	Zum Element Wert muss zwingend das Attribut name übermittelt werden. In diesem Feld stehen maximal 60 Zeichen zur Verfügung, die den bescheinigten Wert genauer beschreiben sollen.	
Wert	N	15	m	m	Freier Wert. „0“ und negativ Werte sind zulässig.	

## 4 Besonderheiten Korrektur- und Stornierungsverfahren

### 4.1 Stornierung

Die Stornierung einer Mitteilung ist nur zulässig, wenn die Grundlage für die übermittelte Mitteilung entfallen ist. Des Weiteren ist eine Stornierung zulässig, sofern folgendes Datenfeld aufgrund einer fehlerhaften Übermittlung korrigiert werden soll.

Datenfeld	Beschreibung
idNr.	Steueridentifikationsnummer der natürlichen Person

In diesen Fällen haben eine Stornierung der alten Mitteilung und eine Neuanweisung der korrekten Mitteilung zu erfolgen

## 5 Glossar- und Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
ELSTER	elektronische <b>Steuer</b> erklärung ( <a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a> )
ELSTER- Steuernummer	Steuernummer im ELSTER-Format (bundeseinheitliches Schema s.a. <a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Steuernummer">http://de.wikipedia.org/wiki/Steuernummer</a> )
ERiC	ELSTER Rich Client (ERiC) ERiC ist eine Schnittstelle der Steuerverwaltung, die in Verbindung mit einem Steueranwendungsprogramm auf dem PC des Anwenders läuft. Er prüft die von diesem Programm gelieferten Daten auf Plausibilität und übermittelt die Daten elektronisch an die Rechenzentren der jeweiligen Steuerverwaltungen der Länder.
KM	KONSENS-Mitteilung bzw. Kontrollmitteilung
KMV	KONSENS - Mitteilungsverfahren
SST	Schnittstelle
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema Definition
LST	Lohnsteuerbescheinigung